Die "Ehrerbiethige Vorstellung" von 1790 : ein Dokument zum Verhältnis zwischen der March und dem obrigkeitlichen Schwyz

Autor(en): **Michel, Kaspar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **101 (2009)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-169441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die «Ehrerbiethige Vorstellung» von 1790

Ein Dokument zum Verhältnis zwischen der March und dem obrigkeitlichen Schwyz

Kaspar Michel

In den Beständen des Schwyzer Staatsarchivs findet sich in der Aktenabteilung ein Faszikel[1] mit mehreren Schriften, die allesamt das gleiche Geschäft betreffen. Im Mittelpunkt steht eine *Bittschrift* der Märchler mit dem Titel *«Ehrerbiethige Vorstellung von Denen aus der Landschaft March an ihre Gnädige Hochheit»*. Sie wurde mit dem 18. April 1790 datiert und von Landammann Josef Anton Mächler, alt Landammann Josef Pius Bruhin, Ratsherr Josef Franz Schorno sowie Vorsprech Johann Josef Huber verfasst. Die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* ist zweifelsohne ein Dokument, das beispielhaft für die zwischen Schwyz und der March gegen das Ende des 18. Jahrhunderts aufgelaufenen politischen und wirtschaftlichen Probleme steht. Es ist Ausdruck eines anschwellenden Drangs der politischen Verantwortungsträger der March, für verschiedene Anliegen eine Klärung und Verbesserung zu erwirken. Gleichzeitig scheint die Schrift und das damit entstandene Geschäft zwischen der Märchler und der Schwyzer Ratsstube ein letztes Mahnmal des zunehmend gespannten Verhältnisses zu sein, das schliesslich im unmittelbaren Vorfeld des Einmarsches der französischen Revolutionstruppen im Frühjahr 1798 eskalierte und in der Loslösung der March und ihrer völligen Unabhängigkeit von Schwyz mündete.[2]

Die March unter Schwyzer Oberhoheit

Die March war bereits im frühen 14. Jahrhundert – wie das obere Zürichseegebiet überhaupt – ein begehrtes Territorium. Sowohl die Herrschaft Habsburg-Rapperswil, zu dessen Einflussbereich sie gehörte, wie auch das aufstrebende Zürich unter dem umtriebigen Bürgermeister Rudolf Brun († 1360) versuchten, sich ihren Anteil an der wirtschaftlich interessanten Landschaft zu sichern. Die Schwyzer beteiligten sich frühestens von der Mitte des 14. Jahrhunderts an den entsprechenden Auseinandersetzungen um das Gebiet. In dieser Zeit erschienen auch die Grafen von Toggenburg als hegemoniale Macht, zumindest in der Obermarch. Eine Übereinkunft zwischen Schwyz und der «Gemeinde» der

Abb. 1: Frontispiz (Titelblatt mit Bild) zum Märchler Landrechtsbuch von 1414. Unter den beiden Schwyzerwappen prangt das Wappen der March mit dem charakteristischen schwarzen Ring. Die umgekehrte Wappenpyramide deutet zweifellos auf die Abhängigkeit der March von Schwyz hin.

[1] STASZ, Akten 1, 268 (alte Signatur: STASZ, Aktensammlung, Abt. I, Fasz. 332).

[2] Steinauer, Freistaat, S. 129ff.; Dettling, Fassbind – Profangeschichte, S. 823f.; Hüsser, Unabhängigkeitsbestrebungen, S. 14ff.; Meyerhans, 1798, S. 6.

Abb. 2: Nach dem Tod des letzten Toggenburger Grafen, Friedrich VII., am 30. April 1436 schwören die Märchler den Schwyzern 1437 einmal mehr die Treue. In Rüstung und unter dem Landesbanner stehen die Schwyzer. Die mit dem «österreichischen» Kreuzchen versehenen Märchler huldigen ihrer neuen Obrigkeit. Im Hintergrund sind die Burg Alt-Rapperswil, die Kapelle St. Johann, die Gehöfte und die Kirche von Altendorf sowie die Ufnau, der Hurdner Steg und das Städtchen Rapperswil zu erkennen.

March bestand schon 1323.[3] Sie betraf vorab zivilrechtliche Angelegenheiten wie Schulden und Mithaftung. Man stand also in Verkehr und Kontakt.

Das Verhältnis intensivierte sich spätestens nach 1386, als die Schwyzer in der Folge des Sempacherkriegs nach Einsiedeln und in die Höfe vorstiessen. In diesem Zusammenhang scheinen Leute aus der March ins Landrecht der Schwyzer aufgenommen worden zu sein, was auch Ägidius Tschudi in seiner Chronik[4] berichtet. Einen gesicherten Beleg für diesen Vorgang gibt es allerdings nicht. Die Landeshoheit in der March lag auch nach 1386 eindeutig beim Haus Österreich, das die Rechte an der March von den bankrotten Habsburg-Laufenburgern (den Nachfolgern der Habsburg-Rapperswiler) 1358 aufgekauft hatte.

Am Weihnachtstag des Jahres 1405 entrissen die Appenzeller der Herrschaft Österreich die March und «schenkten» sie noch gleichentags den Schwyzern, welche die Appenzeller in ihren Kriegszügen seit 1402 im Rahmen eines damals geschlossenen Landrechts massiv unterstützt hatten. Diese «Schenkung» war mit ein Grund, weshalb die Schwyzer trotz Klagen der Herrschaft Österreich und der Miteidgenossen – allen voran Zürich – nicht daran dachte, das gewonnene Gebiet am Zürichsee zurückzugeben. Daran änderte auch ein Schiedsspruch König Ruprechts von der Pfalz (1352–1410) zugunsten Österreichs im Jahre 1408 nichts mehr. Die einschlägige Bestimmung des *Fünfzigjäh-*

[3] STASZ, Urk. Nr. 87 vom 30. März 1323; QW I, 2 Nr. 1152, S. 582.

[4] Tschudi, Chronicon, S. 168.

rigen Friedens[5] zwischen den Eidgenossen und Herzog Friedrich von Österreich von 1412, wonach die von «Switz *die March*» behalten dürfen, ebnete den Weg für ein nunmehr offizielles, rechtswirksames *Landfriedensbündnis* (Landrecht) zwischen Schwyz und der March.[6] Mit dem «*Landleutebrief*»[7] vom 13. Mai 1414 siegelte an erster Stelle der Ammann der March und erklärte somit *einseitig*, dass die Landesherrschaft von Schwyz in der March anerkannt wird. 1415 sprach König Sigismund (1368–1437) den Schwyzern die Blutgerichtsbarkeit über die March zu.[8]

Mit der Verlandrechtung der March begründete sich keineswegs ein Untertanenverhältnis zu Schwyz. Damit unterschied sich diese Verbindung klar von der Rechtstellung von Gemeinen Herrschaften, an denen Schwyz damals und später mitbeteiligt war (z.B. Ennetbirgische Vogteien, Freiamt, Gaster u.a.). Im Gegenteil: Die March verfügte als *angehörige Landschaft* über eine ausserordentlich grosse Autonomie und einen hohen Grad an Selbstverwaltungskompetenz. So blieb die innere Organisation der Landschaft vom obrigkeitlichen Schwyz praktisch unangetastet. Man hielt eine eigene Landsgemeinde ab, wählte die Landesbeamten und zeichnete in praktisch allen Bereichen selbstverantwortlich. Als repräsentativstes Beispiel der Eigenständigkeit mag das alleinige Vollziehen der Blutgerichtsbarkeit der Märchler stehen. Schwyz sandte für entsprechende Verfahren lediglich einen Vorsitzenden, der den Prozess überwachte.

Nebst diesen gewährten Rechten mussten jedoch auch Pflichten eingehalten werden. So waren einige staatliche Vorgänge einer Bestätigung durch Schwyz unterworfen. Je nach Bedarf musste der Pflicht um militärischen Zuzug nachgekommen werden. Schliesslich war auch der Nervus Rerum betroffen, indem gewisse Abgaben und Steuern zu entrichten waren.

Im 17. und im 18. Jahrhundert verschlechterte sich das Verhältnis zwischen der March und Schwyz zunehmend. Die Gründe dafür waren vielgestaltig. Nachdem die katholischen Stände gegen das übermächtige Zürich und seine protestantischen Verbündeten 1656 siegreich aus dem Ersten Villmergerkrieg hervorgegangen waren, stieg das Selbstbewusstsein des katholischen Länderorts Schwyz.[9] Zu spüren bekamen das nicht nur die eigentlichen Untertanengebiete, sondern ebenso die Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und die Höfe Wollerau und Pfäffikon. Man glaubte, fortan bei inneren Angelegenheiten seine Ansprüche mehr oder weniger rücksichtslos durchsetzen zu können. Gerade die althergebrachten Rechte der March wurden «*teilweise bedenkenlos*», wie Regula Hegner umfassend ausführt, verletzt.[10]

Abb. 3: Wappenscheibe des Standes Schwyz von 1507 im Märchler Rathaus. Selbstbewusst hält der Schwyzer Pannerherr sein Banner. Er drückt aus, dass der weitgehenden politischen Autonomie der Märchler durch das obrigkeitliche Schwyz durchaus Grenzen gesetzt sind. Eine Kopie der Wappenscheibe befindet sich noch heute – nebst weiteren Standesscheiben – im Saal des Märchler Rathauses in Lachen.

5 HSG, Band 1, S. 277f.

6 Zur Geschichte des Landrechts zwischen Schwyz und der March grundlegend: Wiget, Landrecht, S. 12ff.

7 STASZ, Urk. Nr. 313 vom 13. Mai 1414.

8 STASZ, Urk. Nr. 316 vom 28. April 1415.

9 HSG, Band 2, S. 658ff.

10 Hegner, March, S. 44. Dazu auch Geissmann, Kloster und Schwyz, S. 42–48 und 61ff.

Abb. 4: Landsgemeindeschwert der Landschaft March: Das Schwert war das äussere Zeichen der Macht des Landammanns der March. Heute wird das Schwert an Anlässen zu Repräsentationszwecken durch den Bezirkslandweibel, zur Zeit Josef Flühler, Wangen (im Bild), mitgetragen. Scheide, Knauf und Parierstange stammen aus dem 19. Jahrhundert. Die Klinge ist älter und diente sicher schon im 18. Jahrhundert den Amtsträgern der Landschaft March.

Von den zunehmenden Einschränkungen durch die schwyzerische Oberhoheit waren vor allem das Prozessrecht (1684, 1690, 1693), das Bewilligungsrecht für Niederlassungen (1682), das Aufnahmerecht von Landleuten (1701) oder die freie Ausübung des Marktrechts (u.a. 1685) betroffen. Hart wurde auch hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen vorgegangen: 1685 wurde das Salz und dessen lebenswichtiger Handel dem alleinigen Schwyzer Monopol unterworfen. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert wurde für die Märchler zudem eine neue obrigkeitliche Steuer, das so genannte *Angstergeld* (Steuer auf sämtliche alkoholische Getränke), eingeführt. Der lukrative Viehzoll für den Handel mit den ennetbirgischen Ländern wurde von Lachen nach Brunnen verlegt, und das in der March liegende Kapital von Schwyzern durfte nach 1683 nicht mehr durch die Landschaft besteuert werden. Die Aufzählung der Beschränkungen und Eliminierungen von bisher ausgeübten und in Anspruch genommenen Rechten liesse sich noch weiterführen.[11] Klarer Ausdruck dieser *Rechtsschmälerungspolitik* und der absolutistischen Tendenzen im Nachgang zum Ersten Villmergerkrieg war wohl der bereits 1684 gefällte Schwyzer Ratsbeschluss und Befehl, die Bezeichnung *Landammann* der March in *Ammann* umzuändern.[12] Der neue, einfachere Titel musste zudem mit dem Zusatz *«aus gnadn wegn der gestrengen, ehrenvesten, frommen, fürsichtigen, undt weysen miner gnedigen lieben herrn undt obern zuo Schwytz»* versehen sein.

Es verwundert kaum, dass die nach 1703 in Schwyz an die Macht gelangte *Volkspartei* des später hingerichteten Josef Anton Stadler (1661–1708)[13] in der March einige Sympathie genoss und sich die Märchler Landesbeamten und viele Landleute verdeckt oder offen mit den gegen die Schwyzer Häupterfamilien opponierenden Anhängern der so genannten Stadler-Partei solidarisierten. Das Ende Stadlers bedeutete allerdings auch das Ende der Hoffnungen in der March, die sich wohl – so jedenfalls lässt der nicht über alle Zweifel erhabene Charakter Stadlers schliessen – sowieso nicht erfüllt hätten.[14]

Die Turbulenzen um Stadler und das eng mit seiner Politik verknüpfte *Toggenburger-Geschäft* führten Schwyz und seine katholischen Verbündeten geradewegs in den Zweiten Villmergerkrieg von 1712.[15]

Latenter und offensichtlicher Widerstand

Die desolaten Kriegsvorbereitungen der katholischen Orte im Allgemeinen und der schlechte Zustand der militärischen Führung und der Schwyzer Truppen im Besonderen verhinderten im Zweiten Villmergerkrieg die Wiederholung eines gloriosen Sieges wie anno 1656. Der

[11] Einen Überblick gibt: Hegner, March, S. 44ff.

[12] STASZ, cod. 40, fol. 40a, vom 11. Januar 1681, und fol. 206bf., vom 12. Februar 1684.

[13] Michel, Stadler, S. 128ff.

[14] Brändle, Landsgemeindekonflikte, S. 162ff.

[15] HSG, Band 2, S. 694ff.

Krieg wurde für die katholischen Orte zum Fiasko. Schon im Vorfeld zeigten sich Schwierigkeiten, gerade auch für Schwyz mit seiner angehörigen Landschaft March. Zeichen der grossen politischen Unzufriedenheit mit der Aufgebotsstelle war eine grosse Anzahl Desertionen der Märchler sowie eine offensichtliche Opposition gegen den geforderten militärischen Zuzug. Die March führte überdies bereits Verhandlungen mit Zürich und versuchte, sich unter die Schirmherrschaft der Stadt zu stellen. Angesicht dieser Gefahr beschloss die Landsgemeinde der in der Defensive stehenden Schwyzer am 13. Juli 1712 die Aufhebung sämtlicher seit 1656 eingeführten Massnahmen und Neuerungen gegenüber der March.[16] Diese aus Schwyzer Sicht dramatische Entscheidung stimmte die Märchler indes nicht mehr um. Sie unterbreiteten ihren Vorschlag den Zürchern. Mit den Forderungen, erstens bei der katholischen Religion zu verbleiben und zweitens ihre althergebrachten Rechte auch von einer neuen Obrigkeit bestätigt zu wissen, stiessen die Märchler allerdings auch in Zürich auf taube Ohren. Zu sehr hatte die Strahlwirkung des Absolutismus alle eidgenössischen Stände, gerade auch die Stadtkantone, erfasst. Schliesslich beliess der Vierte Landfrieden zwischen den katholischen und den protestantischen Orten bezüglich der March alles beim Alten. Mehrere Vorstellungen eines Märchler Ausschusses an der Schwyzer Landsgemeinde fruchteten wenig. Die Kontrahenten fanden sich kaum in ihren Vorstellungen über ihr gemeinsames Verhältnis. Schon 1713 bezeichnete die Schwyzer Landsgemeinde ihren Beschluss vom 13. Juli 1712, der die Aufhebung aller beschwerenden Einschränkungen gegenüber der March nach 1656 festlegte, als «*unbedacht*» und «*in der Not geboren*», – somit für null und nichtig. Die Märchler waren wieder am selben Ort, an dem sie vor dem Zweiten Villmergerkrieg gestanden hatten. Während des ganzen 18. Jahrhunderts (1717, 1722, 1740, 1745, 1748, 1753, 1755, 1764, 1774 und 1785) deponierten die Märchler in einzelnen oder mehreren Punkten ihre Beschwerden.[17] Oftmals gingen sie dabei an die Grenze des Ungehorsams, indem sie die Umsetzung einer Massnahme schlichtweg verweigerten. Immer wieder wurde man wegen straf- und zivilprozessrechtlichen Angelegenheiten, Verfahrensmissbräuchen, Steuerauflagen, Zollabgaben oder Ausfuhrbeschränkungen auf Güter vorstellig. Das gespannte Verhältnis zur Schwyzer Obrigkeit zieht sich – trotz der vergleichsweise immer noch grossen Autonomie der Märchler – wie ein roter Faden durch das ganze 18. Jahrhundert.

Abb. 5: Läuferschild der Landschaft March: Der Läufer trug an seiner Läuferuniform ein hoheitliches Zeichen, das ihn als Amtsperson auswies. Die Silberplakette mit Aufschrift hängt an einem Schwyzerwappen mit March-Ring – zweifelsohne eine heraldische Besonderheit!

[16] STASZ, cod. 270, fol. 391, vom 13. Juli 1712.

[17] Hegner, March, S. 62ff.

Schlusstakte des Ancien Régimes

Im Juli 1789 begann in Paris die grosse Revolution. Von der französischen Hauptstadt aus verbreitete sich innert Wochen und Monaten eine nicht aufzuhaltende revolutionäre Stimmung, die schliesslich grosse Teile der damaligen Eidgenossenschaft erfasste, in unmittelbarer Nähe zur March zum Beispiel auch die Zürcher Landschaft.[18] Begriffe wie *Freiheit* und *Gleichheit* fanden unwiderruflich Einzug in die politische Alltagssprache. Zweifelsohne ist auch die March von den Nachrichten aus dem revolutionären Frankreich beeinflusst worden. Wie weit jedoch ein erneuter, umfassender Anlauf der Märchler zur Verbesserung ihrer politischen und wirtschaftlichen Situation sowie zur Restituierung ihrer alten Rechte von den nunmehr popularisierten Lehren und staatsphilosophischen Grundsätzen der Revolution geprägt wurde, kann nicht gesagt werden. Sicher hat die aufgewühlte politische Stimmung in Europa und in der Eidgenossenschaft das Ansinnen befördert.

Am 27. Februar 1790 wurde eine Gesandtschaft mit alt Landammann Johann Pius Bruhin und Ratsherr und Seevogt Josef Franz Schorno in Schwyz vorstellig. Sie trug ihre Anliegen und Bitten im Namen des Märchler Rats vor. Diese bestanden wohl aus einer abermaligen Nennung der bereits bekannten, in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder gemachten Begehren an Schwyz. Der Schwyzer Landrat hörte die Abordnung an und verfügte die Erstellung einer offiziellen *Bittschrift* durch die Märchler, die nicht nur eine Übersicht über die Begehren geben, sondern die verschiedenen Punkte mit Urkunden, Akten und weiteren Schriften belegen sollte.[19] Diese obrigkeitliche Anordnung war der Ausgangspunkt der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»*, die sich als wichtiges Zeitdokument und Zeuge einer bewegten gemeinsamen Geschichte des alten Landes Schwyz und seiner angehörigen Landschaft March erhalten hat.

Die «Ehrerbiethige Vorstellung»

Formelles

Der Faszikel, der die Anträge der Märchler von 1790 zum Gegenstand hat und ein entsprechendes Ratsgeschäft eröffnete, trägt die Signatur *STASZ, Akten 1, 268* (alte Signatur STASZ, Aktensammlung, Abt. I, Fasz. 332). Er besteht heute aus zwei Aktenbündeln mit folgendem Inhalt:

STASZ, Akten 1, 268.013

Titel	neue Aktennr./alte	Datierung	Besonderheit
«Abschriften einiger Urkunden und etwelcher alten Landtrechten, ut intus»	99/	undatiert	Abschriften von 22 Urkunden/Akten aus dem Archiv der Landschaft March; Abschrift von Artikeln aus den Landrechtsbüchern der March von 1414 und 1544
Landsgemeindeprotokoll-Auszüge	zu 98/13	1795, 2. April (Abschriftdatum)	Auszüge der Landsgemeindeprotokolle vom 8. Mai 1791 und 3. Mai 1793
Schreiben des Ammanns und Rats der March an Schwyz	zu 98/14	1795, 1. April	
Landratsprotokoll-Auszug	zu 98/15	1791, 11. April	
Schreiben des Ammanns und Rats der March an Schwyz	zu 98/16	1795, 9. Februar	Ausführungen zu vier Forderungen der Märchler an Schwyz

[18] Zürich 2, S. 488ff.

[19] STASZ, cod. 135, fol. 246, vom 27. Februar 1790.

STASZ, Akten 1, 268.013

Titel	neue Aktennr./alte	Datierung	Besonderheit
Aufstellung der Märchler	zu 98/16	1795, 9. Februar	Notizzettel zum obigen ausführlichen Schreiben (mit 4 Punkten und Anschrift)
Instruktion für Landessäckelmeister Meinrad Schuler	zu 98/17	1792, 18. April	Anweisungen des Schwyzer Rats für die Verhandlungen des Landesäckelmeisters in der March

STASZ, Akten 1, 268.012

Titel	neue Aktennr./alte	Datierung	Besonderheit
«Ehrerbiethige Vorstellung» [Original?!]	92/11	1790, 18. April	Original; Hand A starke Gebrauchsspuren, nur noch erste sechs Seiten erhalten (3 Folio) mit Vermerk: «Original. (Ex litrs. [?] F. D. Kyd)»[20]
«Ehrerbiethige Vorstellung»	93 (abgetrennte Frontseite) und 94/A 105 I	1790, 18. April	Kopie; Hand B vollständiges Exemplar
«Ehrerbiethige Vorstellung»	95/155	1790, 18. April	Kopie; Hand A vollständiges Exemplar
«Ehrerbiethige Vorstellung» [Transkriptionsvorlage]	96/12	1790, 18. April	Kopie; Hand A vollständiges Exemplar
«Ehrerbiethige Vorstellung»	97/154	1790, 18. April	Kopie; Hand C vollständiges Exemplar
«Historische Beleuchtung»	98/A105 I (zugehörig)	undatiert (verm. 1792) Vermerk: «ad 1790 (sic?), 18. April»	Bezeichnet als «Gegenmemorial» («Historische Beleuchtung des von der Landschaft March eingegebenen Memorials und gründliche Darstellung der Rechten Unseres Standes auf diese besagte Landschaft durch die hiezu eigens angeordneten Ehren-Commission […] entworfen»)

[20] Felix Donat Kyd (1793–1869), von Brunnen. Privatlehrer, Posthalter und Lokalhistoriker. HLS, Band 7, S. 536.

Der Transkription der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* liegt die Kopie mit der Signatur STASZ, Akten 1, 268.012, Nr. 96 (alt Signatur-Nr. 12) zugrunde. Sie wurde ausgewählt, weil sie erstens – im Gegensatz zum vermeintlichen Original – *vollständig* ist und zweitens – wie das Original – von der *Hand A* stammt. Sie stimmt nach eingehender Überprüfung Wort für Wort mit den vorhandenen ersten sechs Seiten des Originals überein und ebenso mit den weiteren Kopien. Es ist offensichtlich, dass die in der March mit der Ausarbeitung des Memorials beauftragte Kommission mehrere Kopien der Schrift in der engeren Heimat, aber auch unter den einflussreichen Ratsherren in Schwyz verteilt hat. Das mit den authentischen Unterschriften der Kommissionsmitglieder versehene Exemplar ging wohl zuhanden des Landammanns an die Ratskanzlei und hat deshalb Eingang in das Staatsarchiv gefunden.

Inhaltliches

Bei der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* von 1790 handelt es sich um eine durchaus *restaurative* Bittschrift. Gefordert wurde nämlich nicht Neues; man verlangte lediglich die alten Rechte zurück und bat die Obrigkeit, auf die nach 1656 eingeführten Neuerungen – wie 1712 – zu verzichten. Ziel der Märchler Bittschrift war demnach eine *Rückführung* der Verhältnisse in den Zustand *vor* dem Ersten Villmergerkrieg. Überdies ist die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* grundsätzlich kein Hauptdokument. Vielmehr war sie ein erklärendes *Begleitschreiben* zu der von Schwyz verlangten Zusammenstellung der alten Rechtssätze aus den Urkunden und Landbüchern in der March.[21]

Einer klaren Regelung unterworfen war auch das eigentliche Verfahren. Der Märchler Rat hatte zu der von der Kommission vorgelegten Zusammenstellung sowie zum Begleitschreiben – der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* – Position zu beziehen und die Dokumente abzusegnen. Diese Beratungen liessen mehr als sieben Monate auf sich warten, sodass die am 18. April 1790 ausgefertigten Schreiben erst am 9. Dezember 1790 im zweifachen Landrat der March behandelt wurden. Nach der Beratung und Sanktionierung des Memorials wurde die Kommission beauftragt, die Papiere offiziell einzureichen und das Geschäft in Schwyz zu vertreten. Das Landvolk nahm an der Märchler Maienlandsgemeinde von 1791 vom Memorial Kenntnis.[22]

Schwyz indes liess sich Zeit. Es ist davon auszugehen, dass die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* spätestens Ende 1790 in der Schwyzer Kanzlei eintraf. Im September 1791 griff die ihrerseits vom Schwyzer Landrat eingesetzte Kommission zur Vorberatung des Geschäfts einen Einzelaspekt (Heuausfuhr) heraus und verfasste ein Gutachten dazu. Erst auf abermaliges Drängen der Märchler am 4. und am 10. März 1792[23] bemüssigte sich die Obrigkeit, ein ausführliches Gutachten[24] zur gesamten *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* zu verfassen. Die von den Märchlern gestellten Forderungen wurden praktisch vollumfänglich abgewiesen. Die Enttäuschung war in der March entsprechend gross; mehrmalige Wiedererwägungen fruchteten allerdings wenig.

In den folgenden fünf Jahren drehten sich die Verhandlungen vorab um die unbeliebte Heuauflage (Steuer auf Heuausfuhr) sowie die Beschränkung der Holzausfuhr. In diesem Bereich lenkte Schwyz in Teilen ein und gewährte Erleichterungen. Trotzdem belastete das Geschäft und die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* das Verhältnis zwischen Schwyz und der March im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts schwer. Man war schlichtweg nicht gut aufeinander zu sprechen.

Nebst all den wirtschaftlichen Anliegen ging es zweifelsohne auch um Selbstwert. So ärgerte sich Schwyz unablässig, dass die Märchler Kanzlei für den höchsten Landesbeamten immer noch und entgegen der obrigkeitlichen Anordnung den Titel «Landammann» anstatt «Ammann» verwendete.[25] So erscheint es denn auch plausibel, dass an der Landsgemeinde vom 10. März 1798 – in Zeiten höchster Not und wenige Wochen vor dem Angriff der Revolutionstruppen auf die Innerschweiz – von der Schwyzer Landsgemeinde erkannt wurde, *«dass man den Ammann zu Lachen, um das Einvernehmen mit der March herzustellen, Landammann nennen soll».*[26]

[21] STASZ, Akten 1, 268.013 (Nr. 99): «Abschriften einiger Urkunden und etwelcher alten Landtrechten, ut intus».

[22] Hegner, March, S. 73.

[23] STASZ, cod. 145, fol. 63, vom 10. März 1792.

[24] STASZ, Akten 1, 268.012 (Nr. 98): «Historische Beleuchtung des von der Landschaft March eingegebenen Memorials und gründliche Darstellung der Rechten Unseres Standes auf diese besagte Landschaft durch die hiezu eigens angeordneten Ehren-Commission […] entworfen». Eine Transkription des rund 26-seitigen Dokuments wird – im Sinne einer Darstellung der Gegenposition zur *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* – Gegenstand eines späteren Beitrages in den «Mitteilungen des Historischen Vereins» sein müssen.

[25] STASZ, cod. 160, fol. 155, vom 22. August 1795.

[26] Erwähnt bei GK, Bd. 1909, S. 18. Die Stelle findet sich, obwohl im Zusammenhang mit dem Landsgemeindeprotokoll vom 10. März 1798 erwähnt, nicht in den Unterlagen (STASZ, cod. 295, vom 10. März 1798; Wiget Josef, Landsgemeinden, S. 44ff.). Ebenso fehlen für das Jahr 1798 Ratsprotokolle oder -manuale. Aus welchem Dokument Dettling die Information hat, bleibt somit vorerst verborgen.

Abb. 6: Blick in die Landschaft March von Hurden aus, um 1800. In der Bildmitte ist die doppeltürmige Pfarrkirche hl. Kreuz in Lachen erkennbar, am rechten Bildrand der Kirchturm von Altendorf. Kolorierte Umrissradierung von Heinrich Rieter (1751–1818).

Ein Kompendium über das schwierige Geschäft der «*Ehrerbiethigen Vorstellung*» von 1790/92 gibt der Schwyzer Chronist und Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843) in seinem Artikel über die March: «*A° 1792 glaubte die Landschaft über einige Beschwerden und neue Lasten sich beschweren zu dürfen, sie machte daher eine gezimmende Vorstellung dem gesessenen Landrath um Abnahme der Beschwerden, unter denen die Auflag auf das ausser Land verkaufte Heu und Stroh die wichtigste war. Allein diese Bitte wurde so ungnädig aufgenommen, dass in der Rückanwort der harte Ausdruck der Kanzley entschlüpfte, dass man mit oder ohne Ursach ihre Rechte und Privilegien geben oder nehmen könne, wenn es der Hoheit gefiele. Dieser Ausdruck machte den wiedrigsten Eindruck, also zwar, dass ihn die Länge der Zeit nicht mehr verwischen könnte und bey Entstehung der helvetischen Staatsumwälzung die March von Schwyz sich trennte und erst als die andern Angehörigen von der Landsgemeine als frey erklärt worden, sie sich wieder nicht ohne Misstrauen anschloss.*»[27]

Nicht nur, aber sicher auch liegt im Jahrzehnte langen Streit zwischen dem obrigkeitlichen Schwyz und seiner angehörigen Landschaft March um politische und wirtschaftliche Rechte und Pflichten einer der Gründe, wieso das Verhältnis der beiden ungleichen Staatswesen nach der helvetischen Staatsumwälzung von 1798 und noch weit bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein nachhaltig getrübt blieb.[28] Die Ungleichheiten sind seit über 150 Jahren aus der Welt geschafft. Was bleibt, ist eine interessante und spannende historische Reminiszenz, die nur vor dem Hintergrund der Zeitumstände verstanden werden kann. Sie taugt jedoch in keiner Art und Weise mehr, polemische Ansagen oder gar provokative Handlungsrichtlinien für die heutige, freundkantonale politische Zusammenarbeit zwischen Schwyz und der March geben zu können.

[27] Horat/Inderbitzin, Schibig, S. 60.

[28] Meyerhans, 1798, S. 5ff.; Michel, Verfassung, S. 21ff.

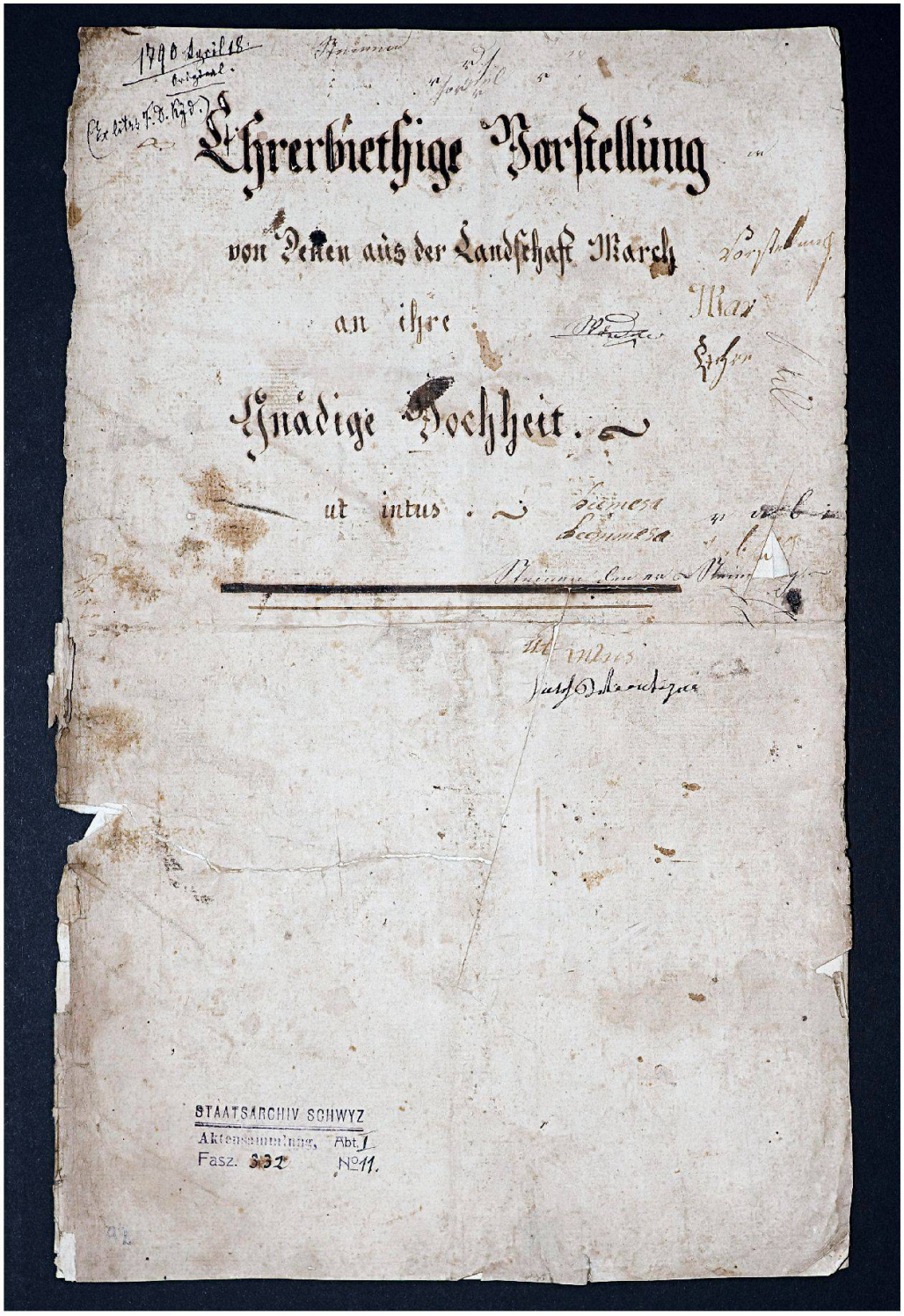

1790 April 18.
Original.

Ehrerbiethige Vorstellung

von Denen aus der Landschaft March

an ihre

Gnädige Hochheit.

ut intus.

STAATSARCHIV SCHWYZ
Aktensammlung, Abt. I
Fasz. 332 No 11.

Abb. 7: Die Frontseite des vermeintlichen Originaldokuments der «Ehrerbiethigen Vorstellung» vom 18. April 1790, von dem nur noch die ersten sechs Seiten vorhanden sind. Diese Titelseite ist mit verschiedenen Notizen, Vermerken und Archivsignaturen versehen.

Transkription

[pag. 1]

18ten April 1790.
Copia

Ehrerbiethige Vorstellung
von Denen aus der Landschaft March
an ihre
Gnädige Hochheit.
ut intus.

[Registraturvermerk alt]
1790. L 24. Aa
18ten April

[Registraturvermerk neu]
STAATSARCHIV SCHWYZ
Aktensammlung, Abt. I
Fasz. ~~332~~ 268 No 12

[pag. 2 – Leerblatt]

[pag. 3]

Hochgeachte, Hochgebohrne,
Gnädige Herren, – Hoche Landes-Väter!
Hochheitlich-Commißionirte Herren Herren!

In Gefolge der letzhin erhaltenen hochen Willens-Meinung senden Wir die ferners | vorgefundenen Schriften, welche Bezug auf jene Bitten haben werden, die ab Seiten der | von einem Zweÿfachen Landrathe in der March mit Eidspflicht gebundenen Ausschüße wegen | überhäufter Noth und Beschwerden schon ehemalen Ihrer Gnädigen Hochheit, einer Hocherlauchten | Commißion und einem Hochweisen Geseßenen Landrathe zu Schweiz in etwas vorgelegt worden | sind. Und damit Ihre Gnaden und Herrlichkeiten, – eine Hoche Commißion und ein Ge- | seßener Landrath den Enthalt jener alten Privilegien, mit welchen die Landschaft March durch | eine lange Reise von Jahren begebet gewesen klar einsehen, und daraus die schon vorzu- | legen angefangenen Bitten um so beßer, nach hochdero selbst Väterlich gefaßtem Schluße, | prüffen mögen: So haben Wir eine ehrerbiethige Vorstellung, in zwoen Abtheilungen ver- | faßst, und deren die erste in zwoen – und die andere in fünff Abhandlungen beschriben, – | den mitkommenden Schriften beizulegen für dienlich – ja nützlich zu seÿn erachtet. |

Wir bitten somit in aller Unterthänigkeit, daß Sie Hocherlauchte Gnädige Herren! – die- | se unsere ehrerbiethige Vorstellung gnädig aufnehmen, die darin enthaltenen Schriften neben | den Originalen gütig erdauern, die hinzu gesetzten Bemerkungen und Bitten nicht als Vor- | schriften sondern vielmehr alles – als wahr-kindliche Vorstellungen betrachten, auch eine allfällig | vorkommende Irrung als einen Mangel des genügsamen Wißens mit mitleidien Augen an- | sehen und alles Vorkommende mit dem Maaßstabe des Werths – der Gründe oder Ungründe, | nach hochdero nicht minder bekannten als ruhmvoll anwohnenden Weisen Gerechtigkeitsliebe, be- | handeln und die Bitten mit väterlicher Fürsprache den höhern Dicasterien in Gnaden anem- | pfehlen wollen. Dieses ist, wormit wir die gesamte Landschaft, die Landleute in der March, | und uns in die väterliche Gewogenheit, Huld und Gnade empfehlen, und mit all-kindlicher | Ehrfurcht und Ergebenheit verharren

Eure Hochgebohrnen und Gnaden
hoche Landes-Väter!

Lachen den 18ten Aprill Anno 1790.

Ihre unterthänig-gehorsamste Diener
Joseph Anton Mächler, Landammann
Johan Pius Bruhi, Alt-Landammann
Joseph Franz Schorno, des Raths
Johan Joseph Huober, Vorsprech

[pag. 4 – Leerblatt]

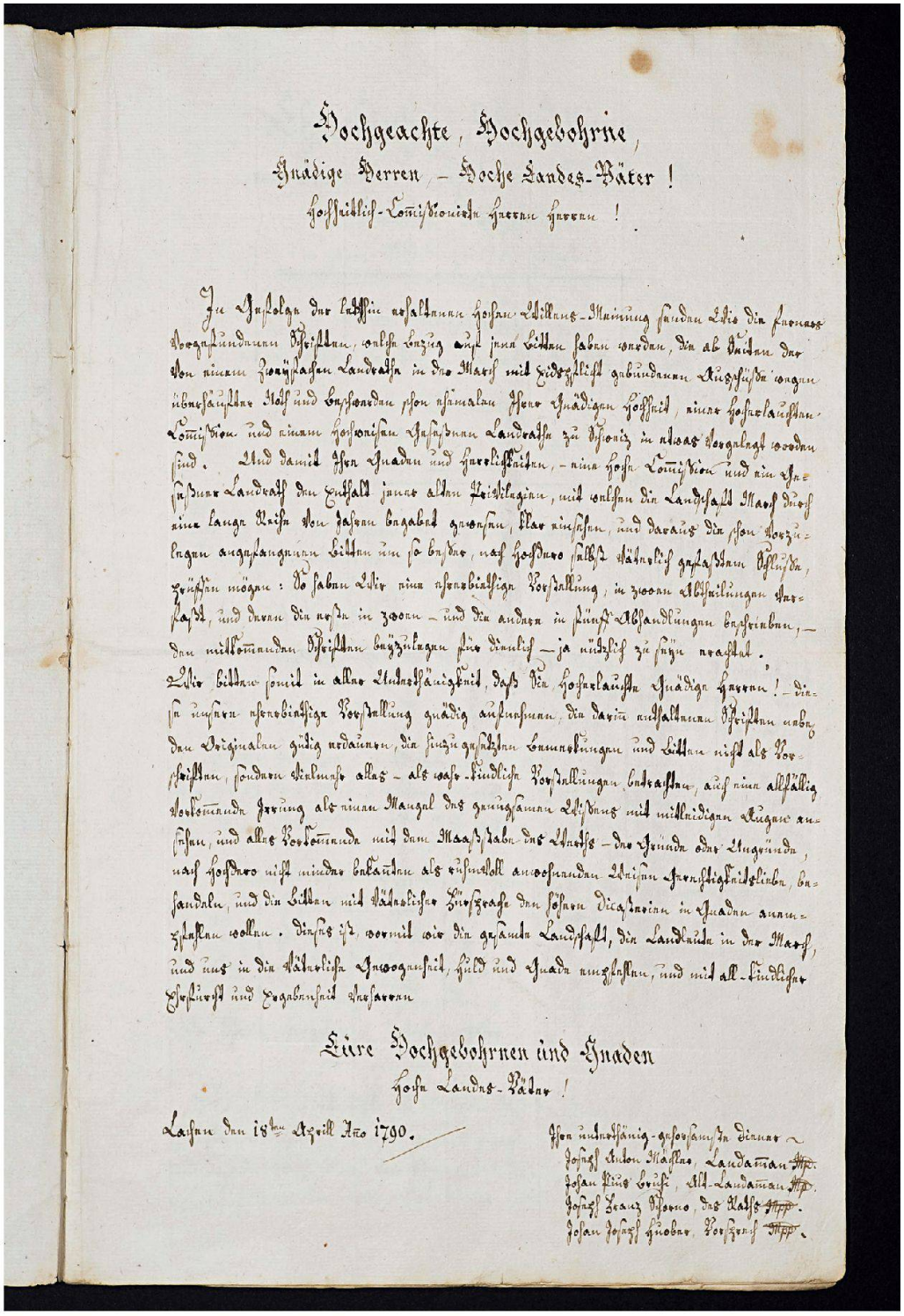

Hochgeachte, Hochgebohrne,
Gnädige Herren, – Hohe Landes-Väter!
Hochfürstlich-Commissionirte Herren Herren!

In Gefolge der letzthin erhaltenen hohen Willens-Meinung finden Wir die fraeses beygefundenen Schriften, welche Wir auf jene Bitten haben erstatten, die ab Seiten der von einem Zweyhaupten Landrath in die March mit Hochfürstlich gebundenen Ausfuhr ongen übersandten Noth und besonders schon ehemalen Ihro Gnädigen Hochfürst, einer hochverlauchten Commission und einem hochweisen Ehrsamen Landrath zu Schnitz in etwas vorgelegt worden sind. Und damit Ihro Gnaden und Hochfürstlichen, – eine hohe Commission und ein Ehrsamer Landrath den Inhalt jener alten Beilagen, mit welchen die Landschaft March Ihnen eine lange Reihe von Jahren begabet gewesen, klar einsehen, und daraus die schon vorzelegten angefangenen Bitten um so besser, nach Hochdero selbst natürlich gesteigerten Einsicht, würdigen mögen: so haben Wir eine ehrerbiethige Vorstellung, in zween Abtheilungen verfasst, und deren den ersten in zween – und den andern in fünff Abhandlungen beschrieben, – den mitkommenden Schriften beyzulegen für dienlich – ja nöthig zu seyn erachtet.

Wir bitten somit in aller Unterthänigkeit, daß Ihr Hochverlauchte Gnädige Herren! diese neuere ehrerbiethige Vorstellung gnädig aufnehmen, die darin enthaltenen Schriften nebst den Originalen gütig verdauen, die zuvor gesetzten Commissionen und Bitten nicht als Vorschriften, sondern lediglich alles – als rein-kindliche Vorstellungen betrachten, auch eine allfällig vorkommende Irrung als einen Mangel des genugsamen Schreibens mit mitleidigen Augen ansehen, und alles Vorkommende mit dem Maaß-Stab des Unrechts – des Irrens oder Ungründen, nach Hochdero nicht minder bekannten als ruhmvoll ausübenden Christen Herrlichkeit-Liebe, behandeln, und die Bitten mit väterlicher Huldgnade den schon Dieselben in Gnaden annehmen wollen. Dieses ist, womit wir die gesamte Landschaft, die Landleute in der March, und uns in die väterliche Huldgnade, Huld und Gnade anzuhalten, und mit all-kindlicher Hochachtung und Ergebenheit verharren

Euere Hochgebohrnen und Gnaden
hohe Landes-Väter!

Lassen den 18ten April Ano 1790.

Ihro unterthänig-gehorsamste Diener
Joseph Anton Marsler, Landamman ~~Mpp.~~
Johann Georg Brüsch, Alt-Landamman ~~Mpp.~~
Joseph Franz Pfeiffer, des Rathes ~~Mpp.~~
Johann Joseph Huber, Vorsprech ~~Mpp.~~

Abb. 8: Die «Ehrerbiethige Vorstellung» wird mit einem Schreiben an die «Gnädigen Herren und hohen Landesväter» eingeleitet. Unterzeichnet haben der Märchler Landammann sowie die Mitglieder der Kommission, die für die Abfassung der Bittschrift verantwortlich zeichnet.

[pag. 5]

Seite …. 1.)

Ehrerbiethige Vorstellung
von denen aus der Landschaft March an ihre Gnädige Hechheit
in zwoen Abheilungen, wie folget.

Erste Abtheilung
als ein nöhtiger Vorbericht zu den vorhabenden Bitten.

Erste Abhandlung.
die Landschaft March unter der Herrschaft
Österreich und Toggenburg.

Wier Gebrüder, die Herzogen von Österreich, kauften die Untermach etc. an sich mit | Leut- und Gütern, mit der oberen Herrschaft auf Waßer und auf Land, und mit allen | groß- und kleinen Gerichten etc. – Du die Einwohner hießen Dienstleute.

Laut Kaufbriefs vom Jahre — 1358

Allein der Erzherzog Leopold von Österreich begabte dieselben mit dem Neuner-Gerichte, | mit dem heitern Ausdrucke, daß sie vor dieses Gericht von Rechts wegen gehören, und vor | kein anderes gezogen werden sollen. Laut urkundlich gesiegelten Briefs vom Jahre — 1375.

[durchgestrichen folgt:

Gedachter Erzherzog Leopold befreÿte die Untermarch-Leute von Steuer- und Dien- | sten vor 50 Mark Silber, Freÿburger-Gerichts, welche sie den Grafen Diethelm und Donat | von Toggenburg bezahlen müßen. So geschehen im Jahre — 1383.*]*

Und die Obermach ist von dem Graf Friedrich von Toggenburg und Breti- | gäuw etc. dem Hochen Stande Schweiz einem Testamente übergeben worden, und darin heiter angezeigt, daß er denen von Tuggen und in der March die Gnad gethan, und sie | von aller Steuer- und Diensten befreÿet, und also gelediget habe, daß sie deren nach | seinem Tode ganz erlaßen seÿn sollen. – dieser Brief wurde dem Hochen Orte Schweiz übergeben. Datiert im Jahre — 1428.

Durch diese Geschichte ist erwiesen, daß die Untermarch-Leute mit einem | Gerichte im Lande – und ohne weiters gezogen werden – begabet gewesen, – | und daß die ~~ganze~~ *[ersetzt:]* Ober-March von Steuer- und Diensten ganz gelediet und befreÿet | war, ehe selbe an den hochen Ort Schweiz gekommen ist.

[pag. 6]

2.)

Zwote Abhandlung.
Übergang, huldenvolle Annahm und Betragen
des Hochen Standes Schweiz gegen die March.

Als die Untermarch von circa 400 bewaffneten – meistens Apenzellern überzogen, | und gezwungen worden, einen Eid zu schwören, daß sie von dem Hause Österreich abstehen, | und ihnen, den Appenzelleren gehorchen wollen: So wurden diese Untermarch-Leute dem | Hohen Orte Schweiz verehrt, und sie mußten den am ersten Tage hierauf ankommenden 7 Herren von Schweiz auch einen Eid schwören. Das geschah im Jahre — 1405.

Und als die Appenzeller heimgezogen waren, der Erzherzog von Österreich die Unter- | march zurückforderte, und die andren mitverbündten Kantöne den Hochen Ort Schweiz zur | Rückgabe nachdrücksamst ermahnten; So blieben die Untermarch-Leute inzwischen dem | Hochen Orte Schweiz getreu. (:*) – (: Warum? – Wegen dem geschworenen Eide – und | der Hoffnung eines besseren Schicksals. (:??!:) –

Inzwischen waren neuen Jahre verlaufen, als der Hoche Stand Schweiz von den Untermarch- | Leuten ein geschriebenes Pflichts-Instrument, welches in der March der Landrechtsbrief betittelt | wird, empfieng. Des Inhalts:

«Wir die Landlüt in der March thun offentlich kund … allen … un und hernach, daß | Wir der Fürsichtigen Wissen Lüten unser lieben Herrn eines … Ammans und der Landlü- | ten zu Schwitz Landlüt sÿn, und auch sÿn sollen, un und hernach … . Wir geben auch daß | gesiglet unsern lieben Herrn, einem Amman und den Lantlüten gemeinlich zu Schwitz und | ihr Nachkommen in diesem Brief, und verjechen auch alles das, so vor und

nach an diesem Brief | geschrieben hat. Das ersten, so haben Wir gelopt und geschworen liplich zu Gott und beÿ den | Heiligen mit ufgehebten Händen, und mit gelehrten Worten, dasselb Landrecht war und stett | zu halten, und zu vollführen mit guten Trüwen, un und hernach, also daß Wir süllen eines | Ammans und der Lantlüten gemeinlich zu Schwitz und desselben Landts zu Schwitz Schaden war- | nen und wenden, und ihr nutz und Ehre fürdern, als were Wir vermügen, ohn Geverd und on | alle arge List, und auch einem Amman und den Landlüten gemeinlich zu Schwitz unsere lieben | Herrn gehorsam zu sÿn on alle Widerred, und auch ihnen beholfen und berathen zu sÿn… | Wir Lantlüt in der March .. und unsere Nachkommen, füllend auch diese Sache und Eÿde, als | dieser Brieff wiset, erneuere und schweren als dick und viel, so daß unser lieben Herrn ein | Amman und die gemeine Lantlüte zu Schwitz oder ihr Bottschaft an uns oder unser Nachkommen | ervorderet. … Ze einem waren und vesten Urkund un und hernach … So haben Wir die | genanten Lantlüt, des ersten Arnold Hegner zu diesen Ziten unser Amman in der March, | in Namen und anstatt eines Amans und der Landtlüten zu Schwitz unser lieben Herren, und

(:*:) Man sehe hierüber das Landrechtsbuch mit B. Alwo Jacob Gugelberg Landschreiber in der March A° 1544 – diese Geschichte weitläuftiger beschrieben. Auch einen Tschudin von Glarus, und andere Schweizer-Chronikschreiber.

[pag. 7]

3.)

auch Heinrich Hegner, Rudolf Stellin, Peter Schreiber, Heinrich Bruhin, Heinrich Gugelberger, | und Rudolf Silien, das jr jetlicher sin Eigen Jnsiegel ofentlich für Uns und unser Nachkom- | men gehenkt hat an disen gegenwärtigen Brief — dies beschach.» — 1414.

Diesen Brief hat die Hochheit zu Schweiz zu Ihren Handen genommen, denselben in Ihres Stan- | des-Archiv gelegt, alwo er jetzo noch aufbehalten wird. Wroaus sich schließen lässt, daß Hoch-| dieselbe alldorten darmit zufrieden gewesen seÿen. Und da in selbigem gesagt wird – | «mit gelehrten Worten» –; So ist darfür zu halten, daß die Hochheit (: das ist, der Her Land- | amman und die gemeinen Lendleute zu Schweiz :) durch den Amman Arnold Hegner eine so lau- | tende Eids-Formul habe begehren, und in Namen und anstatt eines Ammans und der Lantlüte | zu Schwitz siegeln lassen.

Den obigen Eid haben aber bis dahin nur die Untermarch-Leute beschworen. Allein | die Obermach-Leute waren schuldig auch denjenigen (: und keinen andern :) einem | Amman und den Landleuten zu Schweiz zu schwören, – «jnn aller wis und mas , als ander Landt- | lütt jn der March Jnen geschworen hand» (:das ist die Untermarch-Landleute:).

Laut Testamentsbriefs des Graf Friedrichs von Toggenburg, der vorhalb schon ist angezeigt, und | von ihm der Hochheit zu Schweiz gegeben worden, datiert Anno — 1428.

Und die March-Landleute wißen derselbigen Jahrhunderte kein Beÿspiel, daß sie andern | Abgaben zu ertragen hatten, als jene, welche die Landleute zu Schweiz selbst auch auf sich | genommen hatten.

Sie, die gemeinen Landleute in der March haben zweÿ alte Landrechtsbücher, derer das | einte mit Litt. A – bezeichnet, von dem Jahre 1414 – und das anderte, mit Litt. B, Ano 1544 | ist datiert und verschrieben worden. Diese Bücher enthalten lauter Landrechts-Artikel, welche Bote und Verbote, Policeÿ- und Landsordnungen, und Strafen für die Übertretter bestimmen, | und die für ihre Landleute, Hintersäsen, und alle allda befindlichen Fremde gemeint seÿn sollen.

Jm erstern Buch, mit Litt. A, heisst es: «Das ist unnser Landts Rächtt. etc.» – oder – | «Wir sprächend das unser Landtsrächtt sÿge etc.» – oder – «Wir habend uff uns genomen für | ein Landträchtt. etc.» – Und so findt man bis zum 78er Artikel keine andere Sprache. | Der 78er aber und mehrere nachfolgende Artikel zeigen an, daß Amman Arnold Hegner (: der | den Landrechtsbrief besiegelt hat :) und die gemeinen Landleute in der March folgende Landsge- | mein, und bald der Zweÿ-old Einfache Landrath Landrechts-Artikel ermehret, gesetzt, auch die | alten aberkennt, und nach ihrem Willen abgeändert haben, ohne einigen Vorbehalt.

Auch im 54ten Arktiel heisst es: – «Item dis sind unnserer Landtlütten uffgesetztte Bußen, | die sie mindern oder meren mögen, wie sÿ gutt bethunkt und von Alter

an sÿ khomend | sind . etc.» – Ein Beweis, daß sie sich deßen allein bemächtiget zu seÿn glaubten!!?? –

Sie, die gemeinen Landleute übertrugen auch ihren selbst gewählten Vorgesetzten – einem | Amman, Rath oder Gericht – die Aufsicht – die Handhabung der schon gemachten und noch ferners | zu setzenden Verordnungen. Laut des 1ten, 2ten, 3ten, 33ten, 38ten, 55ten, 88ten, und

[pag. 8]

4.)

108ten Artikels. Jn Kraft derer ihre Vorgesetzte beÿ Landes-Bedürfnißen Vorsorgen, Streit- | fälle richterlich entscheiden, und die nöthigen Befehle ertheilien sollen, wie es der Wille des Land- | rechtes, un der Nutzen des Allgemeinen erfordern, und die Billichkeit selbes nöthig mache.

Das andere Landrechtbuch, mit B, welches Jac: Gugelberg A° 1544 als damaliger Land- | schreiber in der March geschrieben, sagt: «Wir der Amman und Ratt und gemein Lanntlüt jn | der March bekenne und thund allermenklich mit urkund dis bůchs, das Wir allgemeinlich mitt | einhelligem Ratt, unsers Landes Recht hieran verschriben hand. Als es von Alter her an | uns komen ist.» — Und in dem 31ten Artikel heisst es: «Item es zu wüßen, daß unser Herren botten von Schwitz, und ein Amman und gemein Lantlüt über ein komen | und uff sich genomen, das niemant kein Eigen gut, noch Stuckÿ, an keine zu kůoffen geben | sol, der nüt Lanntman ist, noch vom Land der March … beÿ nün ℔ *[Pfund]* zu Buß, und sond | gefallenn wie ander Buß jm Land. etc.» —

In diesem – so wie im ersten Landrechtbuche heißt es beÿ allen im 15ten und 16ten | (:und auch noch eine Weile im 17ten:) Jahrhunderte gesetzten Landrechts-Artikeln: «Wir der | Amman, Rath, und gemeine Landtlüt in der March etc.» – oder – «Item es ist unser Landts- | Raächtt etc.» – oder – «Wir Zweÿ- old Einfach Geseßen Landt-Ratt haben für ein Landts Rächtt aufgenommen etc.» – oder – «dahin abgeändert, daß etc.» – oder – «ist an uns gekommen etc.» – | da aber nirgendswo geschrieben steht, woher – oder wann die ersten Landrechte an sie gekom- | men seÿen, als daß der Landrechtsbrief von 1414 sagt, daß die Landleute in der March | «eines Ammans und der Landtlüten zu Schwitz Landlüt sÿn und auch sÿn sollen … und … | dasselb Lantrecht … halten und … vollführen wellend … und und hernach .. ohnge- | warlich etc.»: So läßt sich mit Grunde vermuthen, daß sie jene, die sich für die Lage der | Landschaft March schicken könnten, von denen zu Schweiz empfangen haben (:«an sÿ gekommen»:); | und daß ihnen in andere, welche nicht nach ihrer Lage gemacht zu seÿnscheinen, von dem | Hochen Gewalte – dem Amman und gemeinen Landleuten zu Schweiz überlaßen worden | seÿ, die nöthigen Artikel nach ihrem, der Landleute in der March, Befinden und Gutge- | denken selbst zu verfügen. Nur der obengesagte 31te Artikel, im Buche B, beweist | eine Verkommniß mit unsere Hhh^ren^ Bothen von Schweiz, da es (:N.B.:) wegen liegenden | Gütern (:«Stuckÿ eigengut»:) einem Fremden zu verkaufen, zu verordnen war.

Läßt sich hieraus nicht auch schliessen, daß eine Verkommniß von beÿden Theilen, – | die übergebenen – und die mehr seit ~~mehr~~ dann 300 Jahren selbst zu errichten überlassenen | Landrechte ihre Kraft erreicht? – ja also erreichet haben, daß eine Hoche Landsgemeinde zu | Schweiz – in Betrachtung dieses Ursprungs – eine Gerechte Gnade erweise, wann Höchst- | dieselbe Ihren – mit tief-kindlicher Ehrfurcht und Gehorsam bittenden March-Landleuten. | die alten Privilegien fürbas gebrauchen zu mögen, mit der Gnade Ihrer Altvordern | bewilliget? – Und da dies March-Landleute diese Gnade auch vor dieses Jahr erhalten | haben, und vor das künftige die Gnädige Bestättigung derselben, durch die väterliche Für- | sprache der Hochen Ehrenhäuptern zu Schweiz, von dem Höchsten Landsgemeind-Gewalte | allda auch wieder zu erlangen hoffen: So werden auch jene so respectable alte Land-

[pag. 9]

5.)

rechts-Artkel, die unter den letzten Anno 1756 erneuerten Artikeln nicht stricte ab- | gethan worden sind, oder auch geändert worden sind, jetzo und nach der wieder erbethenen Bestättigung – als Beweise billicher Bitten vor die nachstehenden Abhandlungen gezogen werden können.

Unter dem Hause Habsburg und Österreich stunden die Gerichststädte, Amtshäuser, | und das Hochgericht in Altendorf. (:*:)[29] – Nachdem aber die ganze March an den Hochen | Ort Schweiz gekommen, und obhalb des Sees der Flecken Lachen ist aufgebauen worden, so | haben die gemeinen Landleute in der March ein Rathhaus (:**:)[30] dahin gesetzt, Weilen | aber dasselbige nachhero zu klein ist gefunden worden, so ist das jetzt stehende aufgeführt | worden, angefangen im Jahre 1506, und vollendet im Jahre 1550. (:***:)[31] – die jetzigen | Stöcke mit Galgen worden auf der jetz befindlichem Genoßame Lachen bebauen, und | von den March-Landleuten diesen Genoßen für den Platz etc. 36 ℔ *[Pfund]* bezahlt, A° 1543. | Und das zeughaus setzten sie an den jetzigen Ort im Jahre 1597.

Und wer kann zweifeln, daß diese öffentliche Gebäude anderst, als mit Wißen und | Willen ihrer Gnädigen Hochheit zu Schweiz dahin seÿen übersetzt worden? – Und das die | Zulaßung beÿ Hochderselben – die so große Kösten-Übernahme beÿ den Landleuten | in der March – eine andere Ursache zum Grunde gehabt haben werden, als daß die im Lande | wohnenden Landleute beÿ ihren – im Lande auch eine Oberkeit haben, welche ihre | Landesgesätze handhaben, mit einem ausübenden Strafgewalte die zufällig nöthigen | Verorndungen verfügen, richten, und in derleÿ Sachen entscheiden und strafen sollen was | ihnen Kraft der schon habenden Landrechte ist angewiesen und überlaßen worden.

Weilen aber vom Jahre 1414 bis 1545 ein jeder Landmann die Freüyheit hatte, | seine Streitsache vor das Recht auf Schweiz – oder vor den Rath oder das Gericht in der | March zu ziehen: So geschah oftmalen, daß ein Verwirrter Streiter seinen armen Mitland- | mann wegen kleinen Fugsachen vor das Recht auf Schweiz citirte; somit das Recht in der | March nicht gebrauchte, Damit nun derleÿ schädliche Handlungen abgeholfen werde, schick- | ten die Landleute eine Bottschaft auf Schweiz, welche auf ihr Begehren eine Erkanntnuß | von der Hochen Landsgemeind zu Schweiz zurückbrachten, deren Urthel lautet:

«Daß Nieman us der March den Andern harinn zu Recht citieren noch laden soll vor | der Urthel, sonder so soll Mànniglich von dem Anderen um allerleÿ Sachen, es berühre | Eigen, Erb, Ehr, Schulden oder ander, darum jeman Ansprach an dem Andern hat, | Recht geben und nemmen vor dem Gericht in der March. Doch ob da jemants Urthel | gienge, der er beschweret, der soll und mag die wohl appelieren, und harinn ziechen … | Gegäben mit Urkund in Kraft einer Landsgemeind-Erkanntnuß zu Schweiz. etc. | im Jahre — 1545.

[pag. 10]

6.)

Hiermit Seÿnd alle Privat-Ansprachen an das Gericht in die March gewiesen. Nach den | alldort ergangenen Urtheln seÿnd nur die vom Gerichte ausgesprochenen Urtheln der Appel- | lation vorbehalten. Und wohin? Nur vor das Recht auf Schweiz, welches (: in Kraft Urkunds | von 1549, das im Landrechtsbuche B in der 64ten Seite geschrieben steht, – und des 4ten Artikels im letz- | ten Landrechte von 1756 :) der Landrath zu Schweiz allein seÿn solle.

Jn diesem Urkunde von 1545 ist die erste Verlandrechtung auch nicht gehoben; dann | deßen ist mit keinem Worte darin gedacht worden. Folglich blieben Ihnen in der March in | all andern Sachen, die alten Privilegien, wie zuvor; wann schon alles das jenige, was in sel- | bigem begriffen, von de Hochen Landsgemeind zu Schweiz beliebig zu ändern ist vorbe- | halten worden. Allein in der Folge der Zeiten sahen die March-Landleute viele Be- | schwerden. (:!?!:) Von welchen hinten etwas zu finden seÿn wird.

Vor – in – und nach diesen Zeiten besetzten die Landleute in der March an ihren | öffentlichen Gemeinden nicht nur die Civil- Lands- und Kriegsämter, sondern der Rath be- | stellte auch einen Seevogt, Seestatthalter, und die Hauptleute. (:laut Zeugniß des vorhandenen | Auszugs aus den alten Raths-Protocollen beÿ XV.:) Und die Hauptleute ernamsten die Lieutenant und Unter-Officieres.

[29] (:*:) In welcher Gegend, auf dem Berglein St. Johans eine Festung (: Die Letzi ze der alten Rapperschwil genannt :) stund; | die aber A° 1350 von den Zürchern ist zerstört worden.

[30] (:**:) Dieses alte Rathhaus bewohnen jetzo, als Eigenthümer, Gabriel Stechelin und Gregor Keller.

[31] (:***:) Laut in Stein eingehauener Jahrzahlen in der Rathsstube an einer Fensterpfosten und aussen an der Stiege.

Diese und alle andre Privilegien und Freÿheiten erkennen die Landleute in der | March als gnädige Vergünstigungen von der Hochen Landsgemeind zu Schweiz, und | bitten, daß dieser Hoche Geewalt den March-Landleuten dieselbigen fürbas beÿbehalten, und die Hochen Landes-Väter sie hierinn erhalten, schützen, und schirmen möchten.

[pag. 11]

7.)

Zwote Abtheilung.
enthaltend die vorhabenden Bitte, wie folget.

Erste Abhandlung.
Wegen dem Strafgelte für das außert
Lands verführte Heu.

Unter den Landrechts-Artikeln des ersten Landrechtsbuchs von 1414 – mit | A, lautet der 22te also: – «Item es ist unser Landts Rächtt, das niemandts uß unn- | serem Land der March dchein Höüw oder Ströüwÿ noch mist mist *[sic!]* verkouffen noch verfüren | soll, zu verkuoffen bie nün Pfund zu Bus one alle Gnod, und soll ein jeden der Landt- | man ist, den andern leiden bie sinem geschwornenn Eiden.» — und im jüngeren Land- | rechtsbuche von 1544, mit B, ist der 30te Artikel diesem obigem accurate gleichlautend.

Dieser Landrechts-Artikel hat – in Rücksicht seiner Herkunft, Aufnahme, und öftern Bestätti- | gungen der Hochen Landsgemeinde zu Schweiz – seine Kraft vollkommen erreichet. – Und | daß auch einem Amman, Rath, und gemeinen Landleuten in der March – die Dispositionen, | nach Erfodernis des Überflüßes (:*:)[32] und zum Nutzen des Landes und der gesteckten Land- | leute allda, hierin zu machen – oblag, und dem bedrängten Landmann hiegegen der Weeg | an den Rath in der March gewiesen worden seÿ, die Bewilligung der Heu-Ausfuhr anzusuchen, | beweisen auch noch nachstehende Hochheitl. Missiven, Urkunde und Erkanntnußen. Als |

[32] Wie z:B: in dem Auszug der Protocollen beÿ N. I – zu sehen, daß Anno 1718 den 3ten Merz nur an Heu | 2014 Klafter sind übrig erfunden worden.

1tens. Ein gesiegeltes Missiv, datiert vom 15ten Octobris Anno – 1606 – enthaltet, | daß die Hochheit den Rath in der March von der Heukauf-Bewilligung nicht drängen wolle.

2tens. Ein Urkund, datiert den 14ten Augustens: Anno – 1621 enthaltet, daß Niemand | Heu, Streue, und Holz etc. ohne Bewilligung des Raths in der March außert Lands verkaufen | solle.

3tens. Ein Urkund lautet in der Urthel also: «Wir Landamman und Geseßener Land- | Rath zu Schweiz urkunden und bekennen, … daß, wann Einer oder der Andere, Nie- | mand ausbedingt, Holz, Heu, Streue oder anders, wie es Namen haben möchte, außert | Lands verkaufen wollte, dieselben beÿ Niemand anderst, als beÿ Amman und Rath der | Landschaft March um Bewilligung anwerben, und anhalten sollen. Denen solle heimgestellt | und überlaßen seÿn, solches zu bewilligen oder abzuschlagen, Wir wollen aber *[korr.]* darbeÿ allein zu | Erhaltung Oberkeitlicher Auctorität, wann gar ein großes und namhaftes bewilliget wird, daß | Sie Uns dann desselbigen auch berichten sollen. Wann aber Ein- oder der Andere beÿ Amman | und Rath der Landschaft March um dergleichen Begehren die Willfahr und Bewilligung nicht er- | halten, und Anlaß nehmen wurden, solchen beÿ Uns auszubitten, sollen die selbigen von Uns

[pag. 12]

8.)

nicht angehört, weniger darob willfahret werden. Damit nun in dieser Unser Erkannt- | nuß kein ÿbruch und Loch gemacht werde, erkennen Wir auch hiermit ernstlich, das weder | Unsere jederweilige Seckelmeister noch Gsanten, wer leich die wären, einigen Gewalt noch | Macht haben sollen, um dergleichen hiervor specificierte Sachen Bewilligung zu thun, und da | es gleich wider Verhoffen beschehen werde, solle alles kraftlos ungültig, und Kraft dieser | Unser Erkanntnuß aufgehebt seÿn. Schließlichen erkennen Wir Uns hiermit, Sie die Unsern bey diesem Brief väterliche zu schützen und schirmen, Zu Urkund und Steifhaltung | dessen, haben Wir diesen Brief mit Unsers Lands-Secret. Jnsigill verwahrt übergeben | laßsen, den 23ten Octobris im Jahre — 1606.»

4tens Urkund. – «Wir Landamman und Rath zu Schweiz … urkunden hiermit … | Wann nun Wir der Unsern – Abgeordneten billiches Begehren der Weitläufigkeit vernom- | men, und Uns ihrer habenden Landrechten und Privilegien, auch hierüber ertheilten Erkannt- | nuß erinneret, habend Wir erkennt, daß es bevorderest sein gänzliches Verbleiben darbeÿ | haben, und zu allen Zeiten einem Amman und Rath in der March heimstehen solle, Heu, | oder Streue, oder Holz ußert das Land zu verkauffen, oder frömd Vich zu hirten oder | summern, oder abzuschlagen, jn nach befindenden billichen Dingen und Beschaffenheit der Jahrs- | läufen. Und wann also etwer umb dergleichen Sachen Licenz und Bewilligung anzuhalten | nothwendig wehre, er dasselbige jederzeit beÿ mehrgesagtem einem Amman und Rath … thuen, | und solche Erlaubnuß und Begünstigung beÿ Jhnen nemen und begehren solle. Und weilen | danne denjenigen ihren Landtleuthen in der March, so obermeltes Begehrens und Verlautens | gewesen, dieser Tage allhier vor Uns zu erscheinen von Amman und Rath notificiert und | wüßenhaft gemacht worden, Sie Sich aber der nicht habenden Gelegenheit entschuldiget, auch ins | künftiger solcher Angelegenheiten und Köstungen vorgesorget seÿen, als ist darbeÿ erkennt, | daß kein Landmann oder Jnwohner der Landschaft March ohne Vorwüßen eines Amman und | Raths alldorten um dieser Sach willen nicht vor Uns nacher Schweiz kommen solle, Und a wi- | der Verhoffen ein – old anderer Landmann oder Jnsäß sich unerfienge, hinterruckens mehr- | gedachten Ammans und Raths, dieser Heüw, Streüwies, oder Holz verkaufens erlaubnuß | halber vor Uns zu kommen, wollen Wir die Gebühr mit solchen ze reden, mit Abbüßung | der Gefangenschaft, oder Geltstraf uns vorbehalten haben. Wir thund auch dieser Un- | ser Erkanntnuß beÿsetzen, und hiermit erkennen, daß diejenigen, so dieser Unser Ordina- | tion zuwider thun und handlen wurden, alle die deßwegen auflaufende Kösten | einem Amman, Rath, und gemeinen Landtleuthen in der March widerumb refundieren | und erstatten sollen, Und damit der Unwüßenheit sich Niemand zu entschuldigen habe, | und sich Männiglich sich hierob zu verhalten wüße, solle diesere Unsere Erkanntnuß in allen | Pfarrkirchen der Landschaft March ausgekündt und abgelesen werden.

In Urkund ist diesere Unsere Erkanntnuß mit Unsers Lands gewühnlichen Secret-Jn- | sigell übergeben worden, den 13ten Decembris Anno 1670.»

[pag. 13]

9.)

Aus diesen zwoen urkundlichen Urtheln, und den erstern zwoen | bemerkten Hochheitlichen Erkanntnußen ist überzeugend bewiesen, daß die Kraft des | vorangesetzten Landrecht-Artikels, nach mehrmaligen Hochheitlichen Prüffungen, für ächt | und gut gefunden worden, – und daß, in Rücksicht der ehevor schon immerhin dem Rath in der Mach zugekommenen Freÿheit, die Heuausfuhr-Verwilligungen, je nach befind~~lich~~enden Be- | dürfnißen des Lands und der Landleute allda, zu ertheilen oder abzuschlagen – dem Rath | inder March allein zugestanden seÿ. Und nach dem Jnhalte des vorausgezeigten Land- | recht-Artikels fielen dem Lande der March beÿ jeder Überfahrung – 9 ℔ Buß zu gut; | Jetzo bezieht ein jeweiliger Tit. Herr Landseckelmeister seit circa 14 Jahren von jedem | guten Gulden Heu-Losung – 4 Schilling, un das Land in der March nichts mehr. (: Welch- ein | Unterschied! – welch- eine traurige Veränderung !! :)

Die Ursache ist zwar eine Hoche Landsgemeind-Erkanntnuß von Schweiz de Anno 1692. | Diese enthaltet, daß Niemand in der March Holz, Heu, und Streue etc. außert Land ver- | kaufen solle beÿ 1000 Gl. Buß. Selbe wurde aber samt allen allen Neuerungen, die | seit Anno 1656 zur Beschwerde der Landschaft March waren gemacht worden, in dem Jahre | 1712 aufgehoben, von einem Hochweisen Ganz Gesessenen Landrathe zu Schweiz in zweÿ | urkundlichen Schreiben zu effectuieren versprochen, von den Lands-Ausschüßen in der | March der Hochen Landes-Commißion zu Schweiz als eine für das Land der March beschwer- | liche Sache eingegeben, und von Hochderoselben befunden, daß die Bewiligungen wegen | Ausfuhr des Heues etc. zu ertheilen nicht nur dem Rathe in der March allein zugestanden | seÿe, sondere auch selbigem dieses alte Privilegium fürbas zukommen solle. Allein | der Ausschlag fand unter einem Dato zweÿ einander entgegen streitenden Entscheide. (!!:) | beÿde datirt den 23ten Octobris Anno — 1712.

Seithero ist der Heuwachs um ein großes vermehret, viele Weiden und die mehrere | Vorsäsen zu Wissen gemacht worden, und hiegegen die Viehzucht weit mehr abgegangen, | weilen der Rath keinen gewalt mehr hat, derselben Ausfuhr – etwann nach Erforderniß der | Umstände – Schranken zu bestimmen. Und wann auch für das künftige alle Ausfuhr | beÿ Lebensstrafe verbothen würde, so müßte die Noth dennoch Mittel suchen, die Ausfuhr | mit noch schädlicherer Folge, als bisher beschehen ist, zu erwirken. Ja wegen der Menge der Nothwendigen wurde die Ausfuhr wieder zur Gewohnheit, und das Strafgelt zu einem | noch höhern Auflage erwachsen.

Und da die Gerechtigkeit beÿ den Hochen Landes-Vätern keine solche Absicht | zuläßt, und der mit Armuth gedrückte March-Landmann die wirklichen Abgaben schon jetzt | ohne Ausschüttung vieler Seufzer nicht hergeben kann, – auch der Rath allhier ohne seine vor- | herige – beÿnahe 300 Jahre lange Freÿheit dem gemeinen Lande der March den Nutzen | zu befördern nicht im Stande ist: So wird doch Niemand in übel aufnehmen können, daß | Räthe und Landleute in der March durch Ausschüße für die alte Freÿheit – für die | Hebung dieses Strafgeltes mit kindlicher Ehrfurcht bitten ? –

[pag. 14]

10.)

Zwote Abhandlung.
Bericht von der Entstehung des Umgelts,
und Bitte für das Angstergelt.

Im Jahre 1599 wurde von der Hochheit auf jede Maas Wein, so in der Landschaft March | getrunken, ein Angster zu bezahlen verlangt; von welchem Angster der Hochheit die Helfte, | und die andere Helfte der Landschaft March zukam. Und so blieb es 47 Jahre lang. Allein | nach diesen, als Anno 1646 begehrte die Hochheit, wegen großen damaligen Köstungen, noch einen | anderen Angster, mit dem Bedeuten, daß Hochdieselbe diesen zweÿten Angster nunmehro al- | lein behalten, denselben aber bald wieder mindern und abstellen wolle; Jndeßen möge auch | ein Amman und Rath in der March für die Landschaft March einen dritten Angster auflegen, | und den solang auch allein beziehen, bis die Hochheit den zweÿten auch wieder werde abge- | stellt haben, Allein die March-Landleute wollten lieber die Wiederaufhebung des andern | erwarten, als noch einen dritten zu den 2 ersten setzen. Und nach Verlauf von vier | Jahren, als Anno 1650, wurde denen in der March von diesen 2 Angstern anstatt dem 4ten Theile der 3te überlaßen. Und diese 2 Angster heissen das Umgelt.

Also beweisen es die Umgelts-Rechnungsbücher in der March, und zu Schweiz sollen Briefe da- | für liegen.

Als auch die Landschaft March an einer öffentlichen Landsgemeind die Kösten, | welche sie zu Theile wegen alten Schulden, und theils wegen ihren alljährlichen Ausga- | ben zu bestreiten hatten, einsah; So haben Räthe und gemeine Landleute der March auf | jede Maaß Wein noch einen Angster etc. zu bezahlen auf sich genommen, um darmit ihres | Lands Schulden und nöthigen Unterhalt desto eher bestreiten zu können. Und damit sie | auch in allen nöthigen Fällen ihrer Hochheit Schutz desto eher finden mögen, so haben sie | durch ein ehrerbiethiges Schreiben ihre Gnädige Hochheit um deßen Genehmigung gebehten, | und sie erhalten. Laut Urkunds vom 1ten Hornung Anno 1721. Und dieser 3te Angster wird das Angstergelt in der March geheißen.

Allein die Hochheit hat diesen 3ten Angster hernach auch an sich gezogen, denselbigen | wieder gegen, und beÿ einem in den 1750er Jahren Jhnen zugestoßenen Unglücke aber- | mal zu Jhren Handen genommen, mit dem Beÿfügen, daß nach Verlauf von 10 Jahren die | Landschaft March sich hierfür wieder melden möge. Und als zweÿ Landraths-Ausschüße von | der March für solches sich beÿ dem Hochen Landrathe zu Schweiz sich meldeten, so wurde ihnen | selbes bewilliget, jedoch daß die Landschaft March der Hochheit hierfür jährlich – 100 Thaler bezahlen solle.

Und jetzo da die unausweichlichen Köstungen, so die Landschaft March jetzt und | alljährlich aushalten muß, dermaßen groß, daß sie – die gemeinen Landleute in der March | – entweder eine väterliche Handbiethung mit der Wiederüberlaßung des Angstergelts – | oder allgemeine Landsteuern zu Hilfe zu suchen sich genöthiget sehen, – wird wohl jetzo

[pag. 15]

11.)

das so gerecht – als gnädige Vaterherz es ungnädig ansehen können, daß Jhren – durch die | vielen Abgaben geschwächten – durch Zins, Theuerung und verdienstlose Zeiten erarmete | Kinder – die March-Landletue sich melden? – daß, sie ihren Hoche und Gnädige Väter für | die gütige Darreichung – für die Überlassung des von ihren selbst aufgerichteten – und | jetzo so bedürftigen Angstergelts so inständig als Ehrfurchtsvoll bitten?

Sollten aber, statt der anhoffenden sowohl Gerechtigkeitvoll – als gnädigen | Wiederüberlaßung dieses Angstergelts, die March-Landleute zu einer Landsteuer ihre | Zuflucht zu nehmen verwiesen werden (: welches der Allgütige in diesen sonst so bedürfti- | gen, Zeiten gnädigst abwenden wolle :): So kann nicht unbemerkt bleiben, daß in ehevo- | rigen Zeiten die Landsteuer in der March auch von allen Zinsen die aus dem Lande | der March von Fremd- und Einheimischen bezogen worden (: sie seÿen dann aus den | Gütern oder Capitall-Gülten hergefloßen :), seÿ bezahlt worden; – Und daß die auf- | gelegte Steuer demjenigen von den Zinsen seÿ abgezogen worden, welchem die Zinse | selbiges Jahr zugefallen sind; Oder es habe sich einer deßen in Zeit zweÿer Monate | durch das unpartheÿische Recht ledigen können. Also haben beÿ Jhrem Eide gesprochen | fünf Hghhen^ren^ Räthe von Schweiz, welche von dem Titl. Hghhen^ren^ Landamman und Rath | zu Schweiz beÿ Eiden hierzu seÿnd gewiesen worden im Jahre 1447.

Und als auch nachhero wegen Steuer- und Brauchen in der March sich ein Streit erhoben, | ob der Creditor old der Debitor die Steuer geben solle; So ist durch den Titl. Hh: Landamman Ital Reding und Hh: Rathshh^rn^ Arnold Kupferschmid von Schweiz, und Hh: Jacob Schwarz- | maurer Alt-Burgermeister von Zürich – zu Zürich beÿ ihrem Eide, und nach zuezoge- | nem Rahte vieler Weiser und Frommer Leute, für gerecht zu seÿn gesprochen worden, – daß beÿ den jenigen Briefen, welche gegeben, daß die Zinse beÿ Steuer- und Brauchen | ohne allen Kosten, Schaden, Abgang oder Minderung gezinset werden solle, das Land die | Steuer an dem Besitzer, so den Brief in diesen Ausdrücken schadlos zinsen versprochen | hat, einfodern *[sic!]* solle; die andern aber, so nicht in so klaren Ausdrücken schadlos zu zin- | sen sind versprochen worden, von dem Nutznießer des Zinses (: wann schon derselbe außert | dem Lande der March wohnte *[:)]*, versteuert werden sollen. – Von dieser und auch der obhalb | beschriebenen urkundlichen Urthel sollen zweÿ gleich in dem Archiv zu Schweiz liegen, so | wie selbe auch hier in der Lad der March gesiegelt zu finden sind. Letztere datiert A° 1451.

Und da die Landschaft March sich durch einen Abgesandten den 9ten Octobris A° 1719 | beÿ dem Hochen Landrathe zu Schweiz beschwerend melden ließ, daß einige Particularen zu | Schweiz sich weigern, die altgewohnte Steuer in der March von dem daselbst zinsenden | Jahreszinse zu erlaßen etc.; so ist dieses Geschäft auf den 13ten Jener 1720 – und von dort | wieder bis weiter hinaus verschoben, inzwischen aber erkennt worden, daß die Original-Steuer- | briefe von 1447 und 1451 untersucht, und auch andere lebendige Zeugen verhöret werden | sollen. Und nach so weitläufig und reiflich gemachten Erdauerungen ist von einem Hoch-

[pag. 16]

12.)

weisen Gesessenen Landrathe zu Schweiz richterliche dahin ausgesprochen worden, – daß in | Kraft der Original-Steuerbriefe von 1447 und 1451, und der eidlich verhörten Kundschaften | bewiesen seÿ, – und in Gefolge deßen Hochdieselben erkennen, daß Jhre Landleute zu Schweiz, | so wie die Einheimschen und Frömden alle ohne Ausnahme jetzt und inskünftig der allgemei- | nen Landsteuer in der March inbegriffen seÿen, mithin sie selbige auch bezahlen sollen.

Nur der Pfarrkirchen zu Schweiz ihre Zinse wurden nicht einzubegreifen begehrt, somit in die- | ser Urthel auch nicht miteinbegriffen. Diese urkundliche Urthel ist denen in der March | gesiegelt ausgefertiget worden den 9ten Novembris Anno — 1720.

Jn dem Jahre 1729 – wurde eine gleiche Steuer ohne Beschwerde abgefolget, und so | auch in dem Jahre 1730 – in gleicher Form bewilliget. Wohl wurde dazumalen denen in | der March verdeutet, daß sie sich

versehen, daß man von fernern Unruhen dießfalls für | künftig werde enthebt seyn können. – Und als im Jahre 1733 sich die Landschaft wieder zu | steuern gemußet sah, und für den Beytrag und Bewilligung der Steuer von der Landeu- | te-Zinsen zu Schweiz sich meldeten, wurde ihnen solche abgeschlagen. Laut Recesses vom 22ten | Octobris Anno – 1733. – Nur blieb uns in der March noch übrig, daß wir jetzt ohne beÿ- | hilf Ihrer Steuer, so wie vorher wegen ihrer Mitsteuer geschehen ist, – für unsern Landsteuer | einfragen sollen. (:!!:)

Daß aber dazumalen die Beÿsteuer vo Schweiz denen in der March war abgeschlagen | worden, wurde zu einer Ursache genommen, daß ihnen ein Wald außert Lands zu ver- | kaufen wäre verwilliget worden ohne Auflag, und daß sie in der March aus dem erlösten | Waldgelte hätten Capitall machen, und aus dem Zinse das Land unterhalten sollen. etc. | Wann aber nachgesucht wird, wie der Auflag des Holzes entstanden, – daß in dem 15ten und | 16ten Jahrhunderte es allein beÿ der Disposition eines Amman, Raths und gemeiner Land- | leute in der March gestanden seÿ, Holz in gemein- und eigenen Wäldern, nach der Nothdurft | des Landes und dem Befinden der gemeinen Landleute, zu gebrauche, – auch dazumalen | kein Auflag für die gemeinen Landleute gewesen und der in spätern Zeiten eingeführ- | te Holz-Auflag unterm 23ten Octobris A° 1712 in Kraft einer Hochen Landsgemeind-Er- | kanntnuß zu Schweiz aberkennt, nachhero aber wieder wegen neuem Verbot als ein Straf- | gelt ist nachgesucht und angesehen worden. Und das der Hoche Rath zu Schweiz den Wald | außert Land zu verkaufen selbst noch bewilliget, so hätte ja die Landschaft March (: wegen grosser vorfindlicher Noth des Gelts, Überfluß des Holzes, und der Hochheitlichen Bewilli- | gung selbsten :) kein Strafgelt schuldig werden können. – Und da auch die Waldlosung | selbst zu nichts anderm als für den Unterhalt des Landes ist verwendt worden; Und dem | unerachtet sie, die Landleute in der March selbst noch zu einer allgemeinen Landsteuer ihre | Zuflcht nehmen mußten: So erwägen Sie Selbst, Hocherlauchte Gnädige Herren – Hohe | Landes-Väter! – wie wichtig die Ursache der Abweisung gewesen seÿ.

Es will aber andurch die Landschaft March für jetzo keine Steuer begehren, weilen nun | eine solche einzubringen die so herben Zeiten, in denen wir uns befinden, beÿ uns es fast | unmöglich machen würden. Wohl aber könnten wir durch die angebrachten gründen – Ihnen | Gerechtigkeitsliebende Landes-Väter! – unsern kindlichen Schmerz nicht uneröffnet lassen,

[pag. 17]

13.)

daß – dem ältern Gerechtfinden zuwider – die Landleute in der March seit A° 1733 | viele tausend – ja eine ungeheure Menge der Gulden – aus ihren meistens mit saurem | Schweiße errungenen und magern Nutzungen zu Steuern hergeben mußten, damit je- | nes Land unterhalten werde, von welchem die Hochheitlichen Ämter und viele Privaten | zu Schweiz immerhin so große Nutznießungen bezogen haben.

Wir wollen dahero unsern Hghhren und Obern mit wahr-kindlichem Vertrauen und | unterthänigem Gehorsame bitten, daß Hochdieselben unserer Landschaft March mit dem zu | ihrem Unterhalte selbst aufgerichteten Angstergelte die mild-väterliche Hilf angedeihen, | und selbiges der Landschaft fürbas gnädigst wieder überlaßen möchten, damit der Zwang | und allgemeine Jammer – beÿ den allgemeinen Landleuten in der March eine Landsteuer hervor zu pressen – nicht hervor gesucht werden müsse.

Dritte Abhandlung.
Wegen den Examen beÿ Gefangenen.

Die Hochheit zu Schweiz hat in ältern Zeiten denen in der March die gnädige Verwilli- |gung gethan, daß die Examinatoren in der March mit ihren gefangenen Delinquenten | die gütlichen und peinlichen Examen vornehmen dörften, ohne daß ein Hochheitlicher Re- | prosentant hierzu war hinausgeschickt worden. Dieses beweisen klar 9 Stuck Hochheitlicher | Missiven, worunter 8 Stuck gesiegelt sind. Sie sind datiert von den Jahren 1580, – 1582, – | 1614 den 9= und 16ten Aprill, – 1637, – 1639 den 7= und 19ten Junii, – 1641, – und 1642.

Da aber numehro beÿ derleÿ ledigen Zufällen für jetzo geordnet ist, daß die Exami- | natoren in der March nur 3 Examen mit den Arrestanten vornehmen, dieselben

~~aber~~ schrift- | lich ihrer Hochheit überschicken, und beÿ Hochdero Erfinden, daß mehrern Examen sollen vor- | genommen werden, – diese fernern Examen nur in beÿseÿn des expresse hierzu abgeschickten | Titl: Hhh^ten Landesseckelmeisters fortgesetzt und beendiget werden dörfen: So müßen Wir | hier nach unserer aufhabenden Pflicht auch anmerken, daß hierdurch die Landschaft March | (: nicht so viel zwar in Rücksicht des hochen Reprosentanten selbsten als vielemehr durch die schul- | dige Bewirthung anderer hierzu gehörenden Personen :) in große Kösten gezogen wird. Dahero | (: ob zwar wie die Beÿwohnung eines Hochen Reprosentanten in Rücksicht des Hochheitlichen | Rechtes nicht überflüßig – sondern, wie schon gesagt, in Berecht der auf die March fallenden | Kösten – nur beschwerlich finden :) – würde die Landschaft March es vor eine Gnade an- | sehen, wenn ihren allda bestellten Examinatoren überlaßen würde, (: so wie in ältern Zei- | ten auch geschehen :) nicht nur die gütlichen dreÿ – sondern auch alle andern Examen, bis | daß von der Hochheit der Landtag bestimmt wird, oder Hochdieselben den Maleficanten mit | andern Conditionen zu entlassen befehlen wird, – allein und ohne Beÿseÿn eines hochen | Reprosentanten von Schweiz zu machen; und dieß zwar nur in so lang dieselbigen gerecht | und nach dem Willen der Hochheit vorgekehret werden. – Durch diese Gnade würden nicht | nur dem Lande der March große Kösten ersparet, sondern auch der Hochheit selbesten – in | Betracht des Tag – old Reisegelts, welches Hochdieselbe Ihrem Hochen Abgeschickten bezahlt,

[pag. 18]

14.)

mindern Kösten – und dem Hochheitlichen Fisca zuweilen auch mehrers zufließen.

In Rücksicht also aller dieser Vortheile, welche hierdurch sowohl unserer Gnädigen Hoch- | heit Selbsten – als auch der Landschaft March zukommen, – und da dem Hochheitlichen | Reprosentanten hierdurch auch kein beträchlicher Nutzen entzogen wird, haben wir auch | diese unser unterthänige Bitte zu Hochdero Gnädigen und väterlichen Erfinden anheim- | stellen und anbefehlen wollen.

Vierte Abhandlung.
Wegen Policeÿ- und Strafen-Behandlung.

Es hat ein Amman und Rath in der Landschaft March zu den ältern Zeiten (: bald | mit Zuzug der Landleute an einem Zweÿfachen – bald aber an einem Einfachen Land- | rathe :) auch in verschiedenen Policeÿ-Lands- und Strafsachen verordnet, erkennt, und ge- | straft. So wie in dem Auszuge der noch vorhandenen Raths-Protocollen seit A° 1592 | in etwas zu sehen ist. Aus den ältern aber, das ist vor A° 1592, (: dergleichen schon vor | A° ~~14~~ 1451, laut eines Urtehlbriefs in Betreff Steuer und Bräuche von diesem dato (:*:)[33], | müßen vorhanden gewesen seÿn :) könnten gewiß noch mehrere dergleichen – old eben so | wichtigen Verhandlungen des Raths in der March, als hier in gegenwärtigen aufgewiesen werden.

In Kraft des Auszugs also aus diesen annoch vorfindlichen Raths-Protocollen wird bewie- | sen, daß der Landrath in der March vielfältig disponiert, erkennt, und gestraft habe —

I.) Wegen Holz, Heu, und Streue etc. außert Lands zu verkaufen, selbiges bewilliget, | verbothen, und die Übertretter dafür abgestraft. II.) Wegen Spillen und Tanzen etc., | III.) Den Trunkenbolden den Wein zu trinken etc. verbothen, und beÿ erfolgter Beßerung | ihnen das Weinverbot wieder aufgehoben,

IV.) Den ungehorsamen Eidbrüchigen Ehr und Gewehr abgenommen, und sie lassen verrüfen; | und beÿ erfolgter Beßerung ihnen Ehr- und Gewehr wieder zu Handen gestellt.

V.) Wegen Brief erbrechen, Stehlen, zu schlechtem Gewicht und Määß geben,

VI.) Wegen Unzug, unzüchtigen Reden, und dergleichen Ungebühren,

VII.) Wegen Schmach- und Ehrverletzlichen Worten, Schwören und Fluchen etc.,

VIII.) Wegen nächtlichem Getümmel, Umziehen, Brögen, Rauffen etc. — Und

IX.) Wegen nicht Meß hören an gebothnen – und Fleisch Eßen an verbothenen Tägen, so auch | wegen

[33] (:*:) Denn in diesem Steuerbrief de A° 1451 – heißt es, daß Amman und ~~die~~ Räth in der March ihren Stöß auszusprechen | dem Jac: Schwarzmaurer Alt-Burgermeißter von Zürich, als gemeinen Obmann zwischen 4 Sätzen, übergeben haben etc. | Mithin bestund damals in der March ein Rath, und also muß es auch Protocolle gegeben haben.

Nicht Feÿerung der Sonn- und Feÿertäge etc. gestraft; und zwar
X.) Bald mit der Gefangenschaft – old Thurnstraf, –
XI.) Bald mit der Trüllenstraf, –
XII.) Bald mit Geltbußen bis auf ein- zweÿ- und auch dreÿmal 9 ℔, oder auch mit dem | Thurn – old der Trüllenstraf und 9 ℔ zugleich die Fehlbaren belegt. —
XIII.) Und den fehlenden Miträthen den Rathsitz abgenommen, denselben nachhero Ihnen | wieder zu Handen gestellt, und andere des Lands verwiesen, —

[pag. 19]

15.)

XIV.) diejenigen, die ihre Landsschulden und Bußen nicht bezahlen wollten oder nicht konnten, | entweder auf eine Zeit lang gefänglich einsetzen, oder selbige Schulden mit dem 3el da- | rauf durch die Schatzung einziehen laßen,
XV.) Hat der Rath in der March die Seevögte, Seestatthalter und die Hauptleute — und die Hauptleute, die Lieutenant und Unter-Officieres ernamset,
XVI.) Wiederum hat dieser Rath wegen Ausmeßung des Salzes, neml: was für Salz- und | und wie theuer dieses solle ausgemeßen werden etc., Verordnungen gemacht, Salz-Ausmeßer | und Factoren bestellt etc.; Item ihren Landleuten Attestationes und Steuerbriefe bewilli- | get, und die von Schweiz gezogenen Beÿsäsen haben auch selbst von diesem Rath um ihren Ein- | sitz angehalten, ~~und h~~ (:*:)[34] und ist ihnen allda nach Willkühr ein jährlicher Einzug aufer- | legt worden; Ferner hat Er sowohl die innere als außere Landmarchen selbst besichtigen, | erneuern, und marchen laßen etc. wie auch wegen Verkauf und Fürkauf allerhand | Lands-Producten und anderm allerhand Verordnungen gemacht, und Privilegien ausge- | übt etc. Wovor der Auszug selbst noch das Mehrere weisen wird.

Und daß der Rath in der March diese Behandlungen mit Fug und Willen ihrer | Hochheit – und nach seinem Berufe gethan habe, beweisen die – von dem Höchsten Lands- | gemeind-Gewalte zu Schweiz selbst ihnen überlassenen – und von Alters hero an sie | gekommenen Landrechte, so wie auch die jenigen, die sie von Zeit zu Zeit hinzugesetzet, | und welche durch die alljährliche Bestättigung ihrer Freÿheiten von dem Höchsten Lands- | gemeind-Gewalte selbst – ihren Bestand – Kraft – und Gültigkeit erhalten haben (: so | wie solches schon vornen, in der ersten Abtheilung, ist angemerkt worden :).

Aus diesem so alten Landrechtsbüchern von 1414 und 1544 – sind es besonders der 22te, | 33te, 28te, 43te, 89te, 92te, 112te, und 139te Artikel, welche einem Amman und Rath | in der March derleÿ Verhandlungen ausweisen.

Überhin beweisen noch nachstehende Hochheitliche Urkunde und Erkanntnußen, daß | Ihrer Gnädigen Hochheit Willen gewesen seÿ, daß ein Amman und Rath in der March | also handeln, verordnen und strafen möge und solle. Als

1tens. Jn Belang des Holzes, Heues, der Streue, des h.*[?]*. Dungs, frömder Vieh ins Land | zu nehmen etc. beliebe man die vorhalb in der 1ten Bitte enthaltenen Urkunde und Er- | kanntnußsen einzusehen.

2tens. Ein gesiegeltes Urkund, mit N. 39, datiert den 22ten Novemb. 1572 (: welches zu | Schweiz auf der Canzleÿ liegt :) enthält, daß ein Amman und Rath in der March den un- | gehorsam-Eidbrüchigen – Bot und Verbot übertrettenden Leuten Ehr und Gewehr abnehmen, | und sie für die Auch halten sollen für die sie sich selbst gemacht haben. So auch, daß der | Rath möge für die minder Fehlbaren einen neuen Gehalt bauen, um sie nach Erfodern | darin zu verlegen.

[pag. 20]

16.)

3te*[nj]s.* Urkund. – «Wir Landamman und Rath zu Schweiz bekennent und thun kund hiermit, | das uf heut dato vor Uns erschienen, die Ehrsammen und Weisen, als von Unsern ge- | treüwen lieben Landtleuthen us der March, Ulrich Hunger der Zeit Amman, und Haupt- | mann Rudolf Hegner an einem, deßgleichen unser lieben und getreüwen Unterthannen | us dem Hof Pfeffikon, Hans Steiner und Hans Geüchli

[34] Dieß beweisen auch noch selbst dreÿ Hochheitliche Recomendation-Schreiben, de Ais 1636–1663 – und 1677, | wegen ihren anzunehmenden Beÿsäsen. So auch die alten Landrechte, als in dem von 1414 der 55er, | 56er und 60er, und in dem von 1544 der 67er, 68er und 72er Artikel.

etc. als Antwortgeber etc.» | (: Jn Belang eines Männweegs, wegen deßen Gebrauche der Rath in der March die Höfner mit | einer Geltstraf belegt, welche aber dies nicht bezahlen wollten etc. :)

Deßwegen bekennendt Wir hiermit, daß die Unsern zu Pfeffikon, so da Holz verkau- | fendt und hieweg fertigendt, den Unsern jetzigen Gesanten us der March allen uferluf- | enen Kosten abtragen und geben sollent, und was sÿ zu Bus uferleit, jhnen auch geben | sollent, etc. – Und zu Urkund, so habent Wir Unsers gemeinen Landts Schweiz Eigen | Insigell harin getruckt, und geben den 15ten Merz Anno – 1586.»

4tens. Ein gesiegeltes Missiv. – «Unsern Gruß väterlichen etc.

Es ist nicht ohnn, daß dann vor etwas Zeits, von Schreiber Kistler zu Reichenburg an Uns | bittlich gelangt, Wir wollten Jmme bewilligen, das er in der Landschafft March etwas Gütter, | um so viel, als sein Sohnsfrauw in solcher Landschafft Gülten hete, an sich ziehen und er- | kauffen möchte, welches von Euch zuo erhalten er ihme getrauwte, worauf dan Wir jmme mit dieser Condition, daß dafern ihr darab nit beschwerdt, sondern seinem Ver- | deutten nach zufriden wären, hierinn willfahrt und bewilliget haben. Wann aber Wür seit- | hero informiert, und berichtet worden, daß ihr Euch wegen der schädlichen Consequenzen und | Nachzügen hochbeschwerten, zumalen er auch viel mehrers, als gesagt seiner hausfrauwen | der Enden habende Gülten sich erstrecken, erkauft, und dann Wür keineswegs gesinnet, | jemanden zuo Abbruch Eüweren Rechten und Befuegsammen, etwas zu bewilligen, | sondern vil mehrers Eüch darbeÿ Oberkeitlich zu Manutenieren *[?]*. Als habend Wür, in | deßen Consideration solchen Kauf jmme Kistler angehebt, annullieret, und kraftlos erkennt, | zumalen jnne Kistler zu seinem Nachhalt deßen verwahrnen lassen. Ist, so Wür | Eüch zu über~~schicken~~ schreiben ein Notdurft zu seÿn erachtet etc. Datum Schweiz den 2ten Januar, A° 1655. Landamman und Rath zu Schweiz.»

5tens. Es zeigen dreÿ Hochheitliche Missive sub Datis 1577, 1578, und 1584, welche an Amman | und Rath in der March sind geschickt worden, – daß der Rath in der March zweÿen Männern | zum zweÿtenmal das Weintrinken beÿm Eide verbothen, und beÿ den Wiederübertrettun- | gen ihnen Ehr und Gewehr abgenommen habe. Und da dieselben, nach einigem Zeitverlauf | ihr Ehr und Gewehr beÿ dem Rath i der March anbegehrt, und nicht erhalten, haben sie dieses | durch den Weeg der Appellation, mit behörigem Scheine von dem Rath in der March, zu Schweiz zwar erhalten; Aber der Hoche Rath zu Schweiz hat in diesen Antwortschreiben den Rath in | der March im wenigsten nicht getadelt, oder wegen ihrer Behandlung geahndet, sondern | klar angezeigt, daß Sie den bittenden – auf ihre versprochene Beßerung und auf

[pag. 21]

17.)

Wohlverhalten hin – aus Gnaden die erstern Urtheln in etwas gelindert und abgeändert | haben.

6tens. Als auch im Jahre 1671 – wegen Tanzen und nicht bezahlten Heustrafen, wel- | ches erstere der Rath in der March geahndet, und die letztern hat einziehen laßen wollen, | aber nicht erhalten können, – als diese Klagen vor die Hochheit auf Schweiz gebracht worden, | so hat die Hochheit die jenigen, welche getanzet, und die Abmahnung des Raths verachtet, in | alle Kösten, welche die Raths-Ausschüße während 3 Tägen in Schweiz erdauert haben, zu | ersetzten erkennt, – und befohlen, daß der Hl: Landseckelmstr die Spötter – zur Satisfaction | des verachteten Raths – in mehrerm bestrafen solle; So auch, daß dem Rath in der March | andurch ihre habende Privilegien nicht benommen, sondern die selben ihren fürbas in | Kräften bewahre, und auch die Heustrafen allen fehlbar befundenen – dem Lande der | March zu bezahlen – auch von Hochheits wegen auferlegt seÿn solle, Alles laut ur- | kundlich gesiegelten Briefs vom 31ten Octobris Anno 1671.

Weilen aber nachhero in derleÿ Raths-Verfügungen dem Rath in der March der | Gewalt – und dem Lande die Freÿheiten und Strafen in einigen Sachen agegangen: So hat A° 1712 – eine Hoche Landsgemeind zu Schweiz alle Neuerungen, die seit Anno | 1656 zur beschwerde der Landschaft March sind zugelegt worden, aufgehoben, und ihro wieder | die alten Privilegien zuerkennt. Und der ganze Hoche Geseßen Landrath hat

auch dieses der | Landschaft March zu effectuieren in zweÿ urkundlichen Schreiben versprochen. (: Wie solches im | Beschluße die wörtlichen Auszüge dieser zweÿer Schreiben selbst zeigen werden :) dieß alles geschah im Jahre 1712.

Wir wollen dahero auch hier unsern unterthänige und Ehrfurchtsvolle Bitte anfü- | gen, daß zum Nutzen der allgemeinen Landleute – zu Respect des Raths in der March – und meistens, damit alldorten die einem christlichen Volke so nöthige Zucht und | gute Ordnung desto beßer können beÿbehalten werden, – daß unsere Gnädige Hochheit den Rath in der March beÿ den uralten Privilegien fürbas erhalten, und denselben solang vä- | terlich darbeÿ beschützen und beschirmen möchte, solang dieser Rath sich gegen die Hochheit mit keiner Untreu beflecken, – die gemeinen Landleute allda nach ihrer aufhabenden | Pflicht zu dem schuldigen Gehorsame und der Treu gegen Sie Gnädige Hochheit! – anfüh- | ren, – und solang auch die Hoche Landsgemein – als der Höchste Gewalt zu Schweiz – der Landschaft March die alten Privilegien und Freÿheiten gnädigst bestättigen wird.

Fünfte Abhandlung.
Wegen Besetzung der Vögte und den
Beÿurthel-Appellationen.

Vögte, wo es die Nothdurft erfordert, zu setzen, und selbe nach Bedürfniß wieder abzuän- | dern – ist schon seit 376 Jahren *[1414]* allzeit die Pflicht eines Amman und Raths in der March gewesen. | So beweisen es unsern neu- und alte Landrechtsbücher, als der 38te Artikel in dem Landrecht- | buche von 1414, der 47te in dem von 1544, und der 38te im letztern von 1756.

[pag. 22]

18.)

Und dieser Gewalt ist an die March-Landleute von Alters hero ohne Appellation | gekommen. Nachhero aber ist selber durch die March-Landleute selbst – und von dem Höchsten | Landsgemeind-Gewalte zu Schweiz nur in diesem Verstande appellabel gemacht worden, | daß, erst nach der in der March ergangenen Urhel – der beschwerden Theil appellieren, – und | dann die Appellirte Sache – nur vor das Recht auf Schweiz ziehen möge. Laut der Landsge- | meind-Erkanntnuß des Anno 1545.

Wann aber hier gesagt werden wollte, daß in dieser angezogenen Erkantnuß die Beset- | zung der Vögte nicht einbegriffen; Somit diese Besetzung – und so auch die nicht hierinn beschrie- | benen Landraths-Verordnungen – solche willkührliche Sachen seÿen, die – ohne eine Urthel in der | March zu erwarten – von einem Hochen Landrathe zu Schweiz, einem Titl: Hh: Landseckelmstr | oder den Gesanten willkührlich besetzt, und nach Belieben hierinn erkennt, und disponiert werden könne. | So solle für diesen Einwurf als eine Antwort hier angemerkt werden, – daß die Vogt-Besetzung | in Kraft der obhalb angezeigten Landrechts-Artikeln (: welche unter den beÿgelegten Landrechts- | Auszügen wörtlich zu finden seÿnd :) einem Amman und Rath in der March nicht nur überlaßen, | sondern sogar ihnen als ihre Pflicht ist zuerkennt worden. Und dieser Punct ist – so ein | andern Policeÿ- und Landraths-Verordnung, die laut alten Landrechten einem Amman | und Rath in der March zu besorgen sind angewiesen worden, – an die March <u>als ein Landes-</u> | <u>Recht</u> gekommen, und von der Hochen Landsgemeind zu Schweiz, vermittelst der Annahm, des | Landrechtsbriefs von 1414 – und den seithero so vielfachen Bestättigungen, als ein von dem Höchsten Gewalte also befestigtes Recht dieser Landschaft March überlaßen worden, daß die- | ses Recht bishero von keinem Hochen Gewalte zu Schweiz aberkennt, und eben so wenige einem | anderen Gewalte ist vorbehalten worden. – Wann also dieser Satz – auch beÿ dem strengsten | Untersuch (: wie wir anhoffen :) in der Wahrheit gegründet zu seÿn wird befunden werden: | So folget daraus, daß, da die Vogts-Besetzung, wo es die Nothdurft erfodert, schon lange vor | der Appellation eingeführt worden ist, – in Kraft der jetzo noch geltenden Landrechte – einem Am- | man und Rath – als der ersten Jnstanz – angewiesen verbleiben solle.

Warum wir aber für die Anweisung und kräftige Beschützung dieses so alten als oft | bestättigten Landrecht-Artikels uns so sehr beeifern, sind die Ursachen: i^{mo} damit der | Landschaft March ihres alte Recht, (: das aber dem Amman und Rath allda nur[35] eine

[35] Wort eingefügt.

Beschwerde – ohne | einigen Nutzen ist :) hierinn beÿbehalten werde, und 2do damit die Hochheitlichen Reprosentanten | nicht etwann von schlauen – und zuweilen eigennützigen Werbern hinterschlichen, aus angebohr- | ner Gnade zum Mitleiden bewogen, und, aus Mangel des zureichenden Kenntnißes der an- | werbenden – und auch der recommendirenden Leute, Vögte setzten oder abändern, durch welche (: wie | leider! schon mehrmalen ~~geschehen~~ :) die Clienten – zum grösten Schaden ihrer Weiber, Kin- | der – oder Anverwandten geschehen – in kurzer Zeit das Jhrige verliehren, und ganze Haus- | haltungen an den Bettelstab gebracht werden.

Da auch mit Darschlagung der Beÿurthel-Appellationen oftmalen – und besonders in | Schulden-Streitsachen – der Haupthandel verzögert wird, und deßentwegen lang unbeurtheilt liegen | muß, nur damit die sonst richtige Schuld mit Pfand- und Schatzrecht nicht können eingezogen werden;

[pag. 23]

19.)

daß also an die Appellation zu prosequiren nicht gedacht, wohl aber durch Wiedersuchung der | Revision der Handel in die Länge verschoben, wird: So ist auch eine Bitte, der redliche Gesinnten, daß | die Gnädige Hochheit die Beÿurthel-Appellationen aufzuheben, und solang einzustellen gnädigst | geruhen möchte, bis daß um die Hauptsache die Endurthel ergangen seÿn wird. Wo alsdann in | beschwerendem Falle die Beÿurthel mit der Haupturthel appellirt, und sodann um beÿde miteinan- | der, nach anweisung der Appellations-Ordnung, die Appellation prosequiert werden kann.

Allein es bleibt annoch zu zeigen übrig, wie der Hoche Landrath zu Schweiz die schon A° 1545 | eingeführte Appellations-Ordnung fest zu halten und zu beobachten befunden habe. Als

1tens. Eine urkundlich-gesiegelte Urhtel, welche denen in der March von einem Hochweisen | Landrathe zu Schweiz schon A° 1549 ist gegeben worden, verordnet, daß, wann eine Urthel auf | Schweiz appellirt wird, – «sie solich Apelatzen jnn acht thagen oder unnder viiii thagen ferdigen, | Jremm widersächer verkünden, unnd allj Gwersamÿ, so sÿ zu gnieße zu beden theillen verhoffen mit | bringen, dorüber soll dann ein Roth sÿtzen unnd alle Ding verhören, unnd dannennthin dorüber | Rattschlagen, was sÿ das götlichest, bilichest, und Rächtest sin bedunkt, etc.» Gegeben zu Schweiz | unter dem Lands-Jnsiegel den iiten Merz Anno — 1549. | (: diese Erkanntnuß ist aus dem Landrechtsbuche B, in der 64ten Seite gezogen, allwo selbe ganz und | kanzleÿisch verschrieben zu finden ist :)

2tens. Ein gesiegeltes Urkund lautet also: – «Wir Landamman und Rath zu Schweiz | urkunden hiermit, ect.[36] daß … Wir bekunden, daß jede Oberkeit Jhre Angehörige beÿ ha- | benden Freÿheiten eben sowohl zu schützen und schirmen, als sie der Oberkeit den gehörigen | Respect und Gehorsame zu erzeigen schuldig, dessentwegen Sie beÿ gemelten ihren Freÿhei- | ten, Recht und Gerechtigkeiten zu jederzeit väterlich zu schützen und schirmen, Wir hier- | mit kräftigst versprechen. Und darbeÿ erkennen thuend, daß, wann jemand wäre, der eine | Anprach, es wäre um Ehr oder Gut, an einem der Landschaft March hätte, solle der Anprächer | vor Amman, Rath oder Gericht zu erscheinen, und die Urthel zu erwarten schuldig, die Appellation | aber Uns reserviert und vorbehalten seÿn, und da einer oder der andere darwider handlen, und | vor der zu Lachen ausgefallenen Urthel den Beklagten nach Schweiz cittieren wurde, solle | der Cittierte zu erscheinen nicht schuldig, auch aller auflaufenden Kösten gänzlich entlediget | seÿn, also das ihme dessentwegen nichts zugesucht werden solle. Urkundlich haben Wir diesen | Brief mit Unsers gemeinen Lands Secret jnsigel bewahret, Den 24ten Septembris A° 1667.»

Dieses Urkund ist auch durch eine andere Erkanntnuß vom 9ten Octobris – 1677 (: welche in glei- | cher Schrift hinten – obriger ist beÿgesetzt worden :) Von einem Hochweisen Geseßenen Landrathe durch- | aus in Kräften erkennt, und also bestättiget und confirmirt worden, daß – «die in der March zu je- | dem begebenden Fahl hierbÿ Kraft und bestermaßen manuteniert, geschützt und geschirmt werden sollen.»

3tens. Jn dem 4ten Artikel des letztern Landrechtsbuchs von 1750 – heißt es: – «Wäre - - Sach, | daß

[36] Überschrieben.

Einer sich der Urthel beschwerte, und nicht darbeÿ zu verbleiben vermeinte, dessentwegen | eine solch-gesprochene Urthel zu unsern Gnädigen Herren und Obern appellirte, solle solche Appellation | in Zeit 24 Stunden der Widerparth als dem Appellaten in der Canzleÿ angekündt, der Appellations- | Guldin der Canzleÿ erlegt, und darüber bis auf ersten oder andern Geseßenen Landrath zu | Schweiz prosequirt werden.»

[pag. 24]

20.)

Wann also – in Kraft der Hochen Landsgemeind-Erkanntnußen von Schweiz, als deren von 1545 | und einer andern vom 23ten Octob. 1712, und dererselben alljährlichen Bestättigungen, – wie auch | durch die Hochen Raths-Erkanntnußen von 1549, 1667 und 1677 (: die zwo letztern in einer Schrift be- | griffen :) – und wieder durch den 4ten Landrechts-Artikel des Landrechtbuchs von 1756, – wann | durch dieß alles die Appellation und deren Ordnung für alle Sachen bewiesen, und wider welche | (: mit unsers gemeinen Lands Wißen oder Begehren :) von A° 1545 bis jetzo weder von einem | Hochen Landrathe noch einer Landsgemeind zu Schweiz jemals eine Gegenverordnung gemacht | worden ist: So bitten Wir anmit in all-kindlicher Ehrfurcht und Unterthänigkeit, daß unsern | Gnädige Hochheit diese Appellations-Ordnung – nicht nur in Besetzung der Vögte, sondern auch in | Behandlung aller der Sachen, welche in den obangezogenen vielfach- und vollkräftigen Ur- | kunden enthalten sind, – durchaus gnädigst bestättigen, – und, damit derselben desto ehender | nachgelebt werde, jeden darwider Handelnden nicht nur zum Ersatze aller hieraus entsteh- | enden Kösten, sondern annoch überhin in eine Geltstraf für das Land der March, wegen dero ver- | letzten Rechten, verlegen möchten; Und zwar alle die jenigen, dahin verlegen möchten, welche | ohne vorher ergangene Urthel in der March, auf Schweiz recurriren, oder welche, nachdem zwar all- | da schon eine Urthel ergangen, ohne Darschlagung aber einer Appellation fortsetzen, oder auch her- | nach dieselbe einseitig, ohne zeitige Vorkündung ausüben, oder die Sache – zuwider allen Hoch- heitlichen Verordnungen – vor einen – nur vor die Criminal-Sachen bestellten – Hochen Repro- | sentanten ziehen wurden.

Beschluß. Sollten Eure Hochgevohrenen und Gnaden, eine Hocherlauchte Commißion, | auch solche Schriften finden, welche in der eint- old anderten Sache unsere | angebrachte Gründe – die Landrechte, Urkunde oder alten Privilegien durch jüngere Verord- | nungen zu entkräften scheinen: So bitten wir dargegen die zween folgenden Auszüge zweÿer Missiven, welche ehemalen an Amman und Rath in der March unter dem Lands-Jnsiegel | sind zugeschickt worden, zu betrachten. Als —

1mo. «Belangend dannethin Eure Privilegia und Rechten, zweiflen Wir nicht, Unser abgefaßte | hiesige Landsgemeind-Schluß Euch bekannt seÿ, und nach Verlangen extradiert werden solle, daß alle | seit Anno 1656 Ernüwerungen und Beschwährnußen aufgehebt und abgethan, und Jhr diejenige Privilegia | und Rechten wie anno 1656 ohnperturbiert genießen mögen und können etc. Geben den 5ten Augusti A° 1712. | Statthalter ~~Landamman~~ und ganz Geseßner Landrath zu Schweiz.»

2do. «Nun wollen Wir Euch, nebst väterlicher Vorsorg, auch versichern, daß Wir intentioniert, sobald die | mit größtem Verlangen erwünschende Ruhe instabiliert seÿn wird, wegen Euern Privilegien und Rechten, | übrschriebenermaßen zu effectuieren und in das Werk zu setzen, daran Jhr Euch gesichert halten, und | auf Unser gegebene Parollen bauen können. etc. Gegen den 9ten Augusti Anno 1712. | ~~Lan~~ Statthalter und ganz Gesessner Landrath zu Schweiz.»

Da also auch der Hoche Landrath zu Schweiz, in Gefolge dieser zweÿer gesiegelter Missiven, beÿ Jhrer | gegebenen Parollen verprochen, denen in der March diejenigen Privilegien und Rechten, wie A° 1656,

[pag. 25]

21.)

herzustellen, und sie diese ohnperturbiert genießen zu laßen: So wiederholen Wir unsern schon | vorgestellte Bitten, und zwar nicht nur für alle hiervor specificierte

alte Privilegien und Gna- | den, sondern auch, daß die Gnädige Hochheit denen in der March, nebst diesen Vorgemelden; | auch jene andern Privilegien und Recht gnädigst zukommen laßen möchte, welche schon unterm | 23ten Octob. 1712 – in verschiedenen Artikeln einbegriffen, und denen in der March zu ihrem Nutzen | waren ertheilt worden. Und da wir auch festiglich anhoffen, daß diese unsere Ehrfurchtsvolle Bitten | beÿ dem Allwissenden Gott gerecht – und vor unsern Gnädigen Herren und Obern nicht ungerecht | können befunden werden: So haben wir ganz getröstet und des wahr-kindlichen Vertrauens, | daß unserer Landschaft March in dieser Noth und Beschwerniß die so gerecht – als gnädige Vaterhilf | zufließen und so lang zukommen werde, so lang sie sich in Leistung ihrer schuldigen Pflichten gegen | ihre Gnädige Hochheit getreu aufführen, – du so lang die Hoche Landsgemeind zu Schweiz der Land- | schaft March die alten Privilegien und Freÿheiten bestättiget erlaßen wird.

Sollten auch in eint- old anderten Falle solche Bedenklichkeiten sich äußern, daß Jhre väterliche | Machthand also gehemmet sich fande, daß hochselbe aus alleiniger Kraft Jhren getreuen Angehöri- | gen jene Selbsthilfe nicht so erweisen könnte, wie Eure Gnaden und Herrlichkeiten für gerecht und billich zu seÿn selbst anerkennen sollten; Somit der Anstand nur von dem Höchsten Landsgemeind- | Gewalte zu Schweiz allererstens müßte gehoben werden: O! so biten viele arme – durch Noth gedrückte . und mit Treu und Wehemuth durchdrungene Angehörige für die mildväterliche Für- | sprache (:!:) – für die gnädige Hebung dieser Hindernisse (:!:). – Und die Märchlinge werden gewiß | durch das Hoche – Mächtige – und Höchstzuverehrende Vorwort auch beÿ dem Christlich-gerecht – und | wohl denkenden Volke der Hochen Landsgemeind zu Schweiz mit gnädiger Willfahr getröstet, und | vollend erfreuet werden. – Beste Landes-Väter! – Wird sich wohl Jhr Vaterherz erweichen | laßen? – Wird wohl die Gerechtigkeit oder Gnade für uns das Wort ?! – Beÿde werden es | seÿn; denn der wahre Character Großer Regenten bestehet ganz in Gerechtigkeit und Gnade. | Und da die allgemeinen March-Landleute niemalen eine Untreu oder gegründete Ursache gege- | ben, vermittelst deren sie aus Gerechtigkeit in billichen Bitten, sollen abgewiesen werden, so | können ja diese so große Väter, die mit den herrlichen Zügen bester Regenten glänzen, für | sie nur gerecht und gnädig seÿn.

Ja, ja, Beste Landes-Herren! – Die March-Landleute haben auch das Gepräge großer Verdien- | ste ihrer Voreltern auszuweisen. Seht! Erwäget die vielen Kriegszüge die ihre sel. Vorväter | auf jeden Wink ihrer Hochheit – für die Ehre und den Nutzen des Hochen Standes mitgemacht | haben. Es liegen jetzo noch schriftliche Zeugniße in ihren Handen, wie sie z.B. in den Jahren | 1443, – 1529 gegen Zürich, –1633 im Thurgauw, – 1653 gegen das Entlibuch, – 1655 beÿ Rap- | perschweil, – 1656 gegen Zürich – bald mit schleunigen und zahlreichen Zuzügen – bald mit blu- | tigen Siegen das Schlachtfeld – und andermal wieder mit ihrem muthvollen Eifer den Hochen | Ruhm und jetzo noch besitzenden Standes-Nutzen miterwerben geholfen haben. Und die selige | Hoche Regiments-Vorfahrer gegen ihnen das Lob – den Dank, – und versprechen Ihnen Wiederver- | geltungen in den verbindlichsten Ausdrücken; daß Hochdieselben solches ihnen auch zu jeder Zeit | dankbar anerkennen wollen. – Überhin reden auch unsere Todtebücher, nur zu Lachen, für die auf | dem Schlachtfelde – dem Bette der Ehren gebliebenen Anzahlen rechtschaffener Soldaten, derer nur beÿ | Ragatz 23 Mann, – beÿ Reinegg 3, – bei Poffeÿ[37] 2, – ~~beÿ~~ zu Navarra 9, – und vor Maÿland 44 Mann, | worunter auch ein Amman Schmid, – für des Hochen Standes-Nutzen streitend – ihr Leben eingebüßt haben.

[pag. 25]

22.)

Auch in den letztern unglücklichen Zwölfer-Kriege seÿnd einige durch das feindliche Schwert und die | brausenden Kugeln – ihrer mannhaften Gegenwehr ungeachtet – dem Tode überlieferet, und die ganze | March ist von den feindlichen Zürchern mit der Gefahr verheeret zu werden bedrohet, und beÿ Abgang hin- | länglicher Bedeckung – ihrer eigenen Beschirmung überlaßen, und andurch in große Kösten gesetzt | worden. – Und als auch einst während diesem Kriege der weiland Herr Joseph Augustin Reding von | Biberegg, nachheriger Statthalter zu Schweiz, von einem Zürcher ergriffen,

[37] Pavia 1525.

und mit deßen Schwerte | schon fast ist durchstochen worden: So hat ihn ein Beÿsaß von Altendorf, Salomon Tschümper, mit | in Gefahr-Setzung seines eigenen Lebens, von dem Tode errettet, also daß er den schon auf dem | Hh. Reding knieenden Mörder mit seinem eigenen Schwerte durchbohret, und den in Todes-Angst | schmachtenden Hh. Reding aus des Mörders Hand auf seinem Rücken in die Sicherheit übertragen hatte. | Und diesen wackern Beÿsäß beschänkten die gemeinen Landleute in der March wegen dieser Heldenthat | mit dem Landrechte. Und doch, o herber, für redliche Leute entsetzlicher Namen! – und doch | sollen sich die March-Landleute zu dieser Zeit den Man als Untreue zugezogen haben!! – | doch nein: Die Hoche Landsgemein zu Schweiz hat ja selbst, nach diesem ganz geendigten Zwölfer- | Kriege der Landschaft March alle Beschwerden aberkennt, welche seit Anno 1656 ihr sind zugelegt | worden, – und sie ~~diese~~ wieder mit ihren alten Freÿheiten begabet. Ein Beweis, daß das Land | zu Schweiz mit der Landschaft March doch müße zufrieden gewesen seÿn!

Und die Hochheit weißt auch noch selbst wohl, wie die March-Landleute in den trüben 1760er | Jahren – vieler mündlich- und schriftlicher Herbeÿrufungen unerachtet – mit einem ruhigen Ver- | halten ihre unwankelbare Treu bewiesen haben.

Können dann diese so treue Angehörige – die so kindlich bittenden Märchlinge, in Rücksicht so vieler | Verdienste, einer 385ig jährigen unbefleckten Treu, Hilf, – Hilf an Gelt, – an Gut, Leib, Leben und | Blut von ihren Gnädigen Vätern hier abgewiesen werden? – Von Jenen abgewiesen werden, deren | Jhre selig. Vorväter die dankbare Wiedervergeltung anempfohlen haben? – Von einer Sache ab- | gewiesen werden, die von Alters hero an die Marchleute gekommen, – die sie mit so vielem Blute | bezahlt, – und die ihnen so vielfach ist zugesichert worden? – Von einer Sache, die sie freÿwillig | selbst auf sich genommen, – für ihren nöthigen Landes-Unterhalt selbsten aufgerichtet, und deren | sie jetzo selbst so sehr bedürftig sind!? – Nein. Jhre Gerechtigkeit kann und wird uns, die March- | Landleute, gewiß nicht abweisen. – Sie – Hochgebietende Herren, Hoche Landes-Väter! – haben es ja selbst in dem letzten Hochen Raths-Recesse verprochen, – das zu thun, was von den best- | gesinnten Vätern ohne Vernachtheiligung Jhres Eigenen Hochen Ansehens gewärtiget werden | dörfe. – Kann dann dem Hochen Ansehen – der Hochen Standes-Würde zu einem Nachtheile | gereichen, wann die March-Landleute in bilichen Bitten erhöret, und ihnen in ihrer Noth Ab- | gaben nachgelaßen werden, die seit jüngern Jahren eingeführt worden sind? – Nein, nein. | Gott der gerecht- und Mächtigste wird es Ihnen mit seinem Segen reichlich ersetzen, und die | March-Landleute mit bereitwilligem Gehorsam und wahr-kindlicher Liebe es in allen Nöthen | (: die Gott zu jeder Zeit gnädigst abwenden wolle :) mit Gut und Blut vergelten.

* * *[38]
* *
*

March. 18x ten April 1790
Ehrerbitige Vorstellung von denen aus | der March an hiesige Hoheit –.[39]

[38] Schwungvolles, in Spitz auslaufendes Schlusszeichen.

[39] Dorsalnotiz *[pag. 26]*.

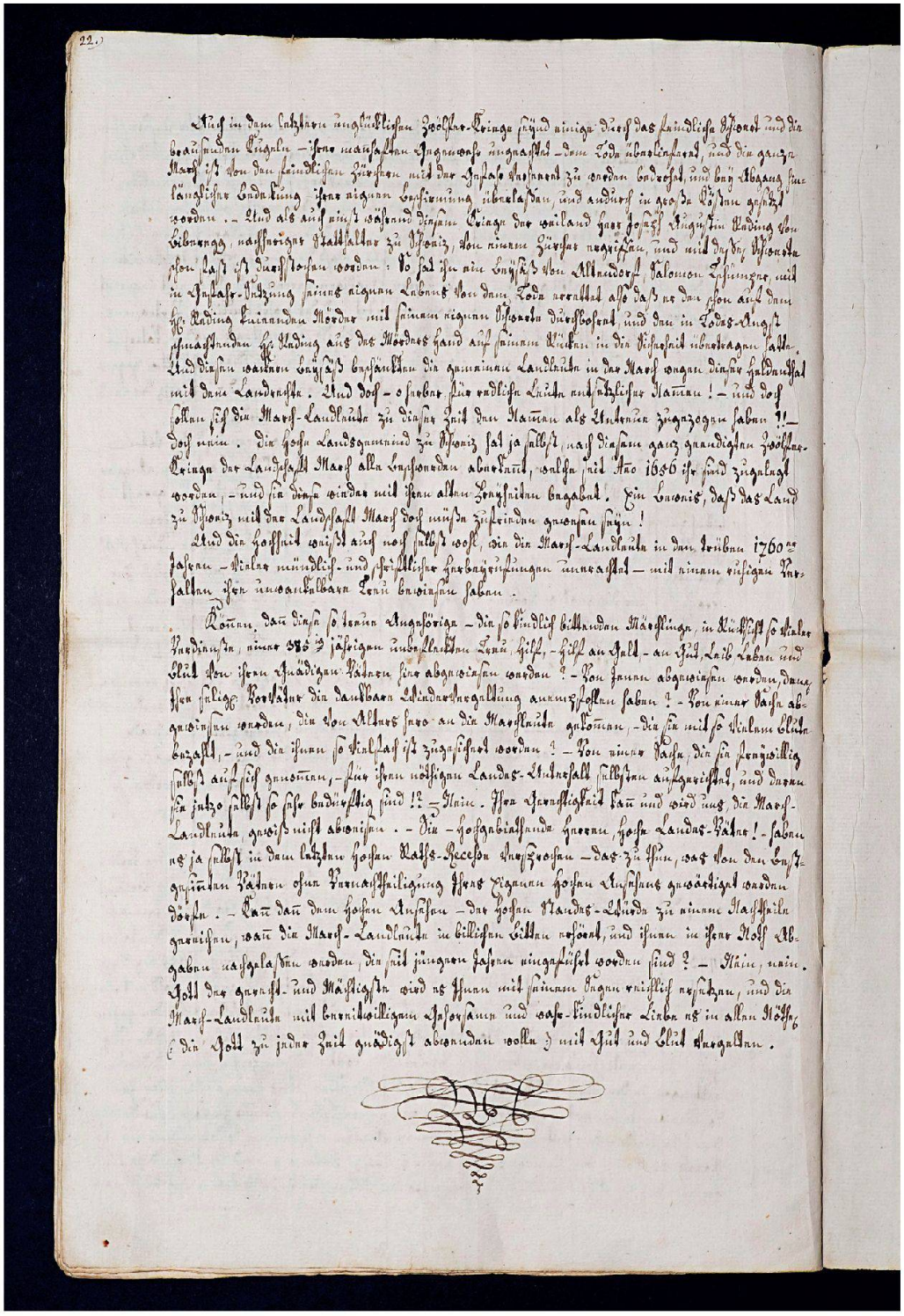

Abb. 9: Die letzte Seite der «Ehrerbiethigen Vorstellung»: Im sogenannten «Beschluss-Teil» werden die konkreten Bitten und Forderungen formuliert. Zudem weisen die Bittsteller nochmals eindringlich auf die treuen Dienste der Märchler für die Schwyzer in den Kriegen und Konflikten der letzten Jahrhunderte hin.

Quellen und Literatur

Brändle, Landsgemeindekonflikte
Brändle Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Basel 2005.

Dettling, Fassbind – Profangeschichte
Dettling Angela, Joseph Thomas Fassbind 1755–1824, Schwyzer Geschichte, Band 3, Zürich 2005.

Geissmann, Kloster und Schwyz.
Geissmann Myrta, Das Kloster Einsiedeln und Schwyz im 17. Jahrhundert: Herrschaft, Religion und Politik, Liz.-Arbeit Universität Zürich, Mellingen 2006.

GK
Dettling Alois, Schwyzer Geschichtskalender, Schwyz, 1899–1927.

Hegner, March
Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50/1953.

Horat/Inderbitzin, Schibig
Horat Erwin/Inderbitzin Peter, «Historisches über den Kanton Schwyz», die Kantonsbeschreibung von Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843), 4. Teil, Teilbuchstaben L–R, in: MHVS 95/2003.

HSG
Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 1 und 2, 2. Auflage, Zürich 1980.

Hüsser, Unabhängigkeitsbestrebungen
Hüsser Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840, Einsiedeln 1925.

Meyerhans, 1798
Meyerhans, Andreas, Der Kanton Schwyz 1798–1848, Schwyzerheft, Nr. 72, Einsiedeln 1998.

Michel, Stadler
Michel Kaspar, Ein Rothenthurmer macht Furore! Josef Anton Stadler als Oppositionsführer gegen die Aristokratenpartei, in: MHVS 100/2008.

Michel, Verfassung
Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte, Schwyz 2008.

QW
Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Urkunden, Band 2, Aarau 1937.

Steinauer, Freistaat
Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Band 1, Einsiedeln 1861.

Tschudi, Chronicon
Tschudi Ägidius, Chronicon Helveticum, 6. Teil, bearbeitet von Bernhard Stettler, in: QSG, NF I. Abt. Chroniken, Band VII/6.

Wiget, Landrecht
Wiget Josef, Die March und ihr altes Landrecht, in: Marchringheft 43/2002.

Wiget, Landsgemeinden
Wiget Josef, Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz: Die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798, in: MHVS 90/1998.

Zürich 2
Ulrich Conrad, Das 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Band 2, Zürich 1996.